



**Anlage zur Satzung:
Anti-Doping Regelwerk des Deutschen Schützenbundes e.V.**

Der Deutsche Schützenbund setzte die Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und des Bundesinnenministeriums (BMI) um.

Sie ersetzen die bisherigen Regelwerke komplett und werden zu Anlagen der DSB-Satzung.

Anlage 1 der Satzung des DSB (§ 3 Ziffer 2 Satz 2 DSB-Satzung): **Änderungen vom 21.03.2009**
Verbotsliste 2009

Anlage 2 der Satzung des DSB (§ 16 Ziffer 2 DSB-Satzung): **Änderung vom 08.11.2008**
Hierfür wurden 1:1 umgesetzt und für den Deutschen Schützenbund übernommen:

1. der NADA-Code 2009 (NADC 2009)
2. Erläuterungen und Ergänzungen zum NADA Code durch den DSB
3. als Anhang des NADC 2009, die Standards für Meldepflichten

- Informatorische Übersetzung -
NADA – Nationale Anti Doping Agentur für Deutschland

Welt-Anti-Doping-Agentur

DER WELT-ANTI-DOPING-CODE

DIE VERBOTSLISTE 2009

INTERNATIONALER STANDARD

Die offizielle Fassung der *Verbotsliste* wird von der *WADA* bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

Diese Liste tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

DIE VERBOTSLISTE 2009 WELT-ANTI-DOPING-CODE

Gültig ab 1. Januar 2009

Die Anwendung jedes Arzneimittels soll auf medizinisch begründete Indikationen beschränkt werden.

Alle *verbotenen Substanzen* gelten als „spezifische Substanzen“ mit Ausnahme der Substanzen in den Klassen S1, S2, S4.4 und S6.a sowie der Methoden M1, M2 und M3.

SUBSTANZEN UND METHODEN, DIE ZU ALLEN ZEITEN (IN UND AUSSERHALB VON WETTKÄMPFEN) VERBOTEN SIND

VERBOTENE SUBSTANZEN

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

a. Exogene* AAS, einschließlich

1-Androstendiol (5 α -androst-1-en-3 β ,17 β -diol); **1-Androstendion** (5 α -androst-1-en-3,17-dion); **Bolandiol** (19-Norandrostendiol); **Bolasteron**; **Boldenon**; **Boldion** (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); **Calusteron**; **Clostebol**; **Danazol** (17 α -ethynyl-17 β -hydroxyandrost-4-eno[2,3-d]isoxazol); **Dehydrochlormethyltestosteron** (4-Chlor-17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Desoxymethyltestosteron** (17 α -methyl-5 α -androst-2-en-17 β -ol); **Drostanolon**; **Ethylestrenol** (19-nor-17 α -pregn-4-en-17-ol); **Fluoxymesteron**; **Formebolon**; **Furazabol** (17 β -hydroxy-17 α -methyl-5 α -androstano-[2,3-c]furazan); **Gestri-
non**; **4-Hydroxytestosteron** (4,17 β -dihydroxyandrost-4-en-3-on); **Mestanolon**; **Mestero-
lon**; **Metenolon**; **Methandienon** (17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); **Methan-
driol**; **Methasteron** (2 α ,17 α -dimethyl-5 α -androstan-3-on-17 β -ol); **Methyldienolon** (17 β -
hydroxy-17 α -methylestra-4,9-dien-3-on); **Methyl-1-Testosteron** (17 β -hydroxy-17 α -methyl-
5 α -androst-1-en-3-on); **Methylnortestosteron** (17 β -hydroxy-17 α -methylestr-4-en-3-on); **Methyl-
trienolon** (17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9,11-trien-3-on); **Methyltestosteron**; **Mi-
boleron**; **Nandrolon**; **19-Norandrostendion** (Estr-4-en-3,17-dion); **Norbolethon**; **Norclos-
tebol**; **Norethandrolon**; **Oxabolon**; **Oxandrolon**; **Oxymesteron**; **Oxymetholon**; **Prosta-
nozol** (17 β -hydroxy-5 α -androstano[3,2-c]-Pyrazol); **Quinbolon**; **Stanozolol**; **Stenbolon**; **1-
Testosteron** (17 β -hydroxy-5 α -androst-1-en-3-on); **Tetrahydrogestrinon** (18 α -homo-
pregna-4,9,11-trien-17 β -ol-3-on); **Trenbolon** und andere Substanzen mit ähnlicher chemi-
scher Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

b. Endogene** AAS bei exogener Verabreichung:

Androstendiol (Androst-5-en-3 β ,17 β -diol); **Androstendion** (Androst-4-en-3,17-dion); **Dihydrotestosteron** (17 β -hydroxy-5 α -androstan-3-on)¹; **Prasteron** (Dehydroepiandrosteron, DHEA); **Testosteron** und die folgenden Metaboliten und Isomere:

5 α -androstan-3 α ,17 α -diol; 5 α -androstan-3 α ,17 β -diol; 5 α -androstan-3 β ,17 α -diol; 5 α -androstan-3 β ,17 β -diol; Androst-4-en-3 α ,17 α -diol; Androst-4-en-3 α ,17 β -diol; Androst-4-en-3 β ,17 α -diol; Androst-5-en-3 α ,17 α -diol; Androst-5-en-3 α ,17 β -diol; Androst-5-en-3 β ,17 α -diol; 4-Androstendiol (Androst-4-en-3 β ,17 β -diol); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); Epidihydrotestosteron; Epitestosteron; 3 α -hydroxy-5 α -androstan-17-on; 3 β -hydroxy-5 α -androstan-17-on; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon.

[Kommentar zu Klasse S1.1b:

Kann ein anabol-androgenes Steroid endogen produziert werden, so nimmt man von einer Probe an, dass sie diese verbotene Substanz enthält, und ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis wird gemeldet, wenn die Konzentration dieser verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder jegliches sonstige relevante Verhältnis in der Probe des Athleten derart vom beim Menschen anzutreffenden Normbereich abweicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Konzentration beziehungsweise das Verhältnis mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist. Von einer Probe wird in einem derartigen Fall nicht angenommen, dass sie eine verbotene Substanz enthält, wenn ein Athlet nachweist, dass die Konzentration der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker und/oder das relevante Verhältnis in der Probe des Athleten einem physiologischen oder pathologischen Zustand zuzuschreiben ist.

In allen Fällen und bei jeder Konzentration wird von der Probe des Athleten angenommen, dass sie eine verbotene Substanz enthält, und das Labor wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden, wenn es auf der Grundlage einer zuverlässigen Analyseverfahren (z. B. IRMS) zeigen kann, dass die verbotene Substanz exogenen Ursprungs ist. In einem solchen Fall ist eine weitere Untersuchung nicht erforderlich.

Wenn ein Wert nicht so sehr von dem beim Menschen anzutreffenden Normbereich abweicht, und durch eine zuverlässige Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) kein exogener Ursprung der Substanz festgestellt wurde, es aber Anzeichen für eine mögliche Anwendung einer verbotenen Substanz gibt, etwa durch einen Vergleich mit endogenen Referenzsteroidprofilen, oder ein Labor meldet ein größeres T/E-Verhältnis (Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epitestosteron) als vier (4) zu eins (1) und durch die Anwendung einer zuverlässigen Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) wurde kein exogener Ursprung der Substanz festgestellt, so führt die zuständige Anti-Doping-Organisation eine weitere Untersuchung durch, bei der die Ergebnisse früherer Kontrollen überprüft oder nachfolgende Kontrollen durchgeführt werden.

Wenn eine derartige Untersuchung erforderlich ist, wird das Ergebnis vom Labor als atypisch und nicht als von der Norm abweichend gemeldet. Meldet ein Labor nach Anwendung einer zusätzlichen zuverlässigen Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS), dass die verbotene Substanz exogenen Ursprungs ist, so ist keine weitere Untersuchung erforderlich, und man nimmt von der Probe an, dass sie diese verbotene Substanz enthält. Ist eine zusätzliche zuverlässige Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) nicht angewandt worden und sind nicht mindestens drei frühere Kontrollergebnisse verfügbar, so hat die zuständige Anti-Doping-Organisation ein Longitudinalprofil des Athleten zu erstellen, indem sie über einen Zeitraum von drei Monaten drei unangekündigte Kontrollen durchführt. Das Ergebnis, das die Longitudinaluntersuchung auslöst, wird als atypisch gemeldet. Entspricht das durch die nachfolgenden Kontrollen erstellte Longitudinalprofil des Athleten physiologisch nicht der Norm, so ist das Ergebnis als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden.

In äußerst seltenen Einzelfällen kann Boldenon endogenen Ursprungs in einer Größenordnung von durchweg sehr niedrigen Nanogramm/Milliliter-Werten (ng/ml) im Urin gefunden werden. Wird eine solche sehr niedrige Konzentration von Boldenon von einem Labor gemeldet, und wurde durch die Anwendung einer zuverlässigen Analyseverfahren (zum Beispiel IRMS) kein exogener Ursprung der Substanz festgestellt, so kann durch nachfolgende Kontrollen eine weitere Untersuchung durchgeführt werden.

Bei 19-Norandrosteron gilt ein von einem Labor gemeldetes von der Norm abweichendes Analyseergebnis als wissenschaftlicher und schlüssiger Beweis für den exogenen Ursprung der verbotenen Substanz. In einem solchen Fall ist eine weitere Untersuchung nicht erforderlich.

Arbeitet ein Athlet bei den Untersuchungen nicht mit, so wird angenommen, dass die Probe des Athleten eine verbotene Substanz enthält.]

¹ Synonym (Freiname nach INN): Androstanolon.

2. Zu den anderen anabolen Substanzen gehören unter anderem

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs), Tibolon, Zernanol, Zilpaterol.

Im Sinne dieses Abschnittes

** bezieht sich der Begriff „exogen“ auf eine Substanz, die vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Wege produziert werden kann;*

*** Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „endogen“ auf eine Substanz, die vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden kann.*

S2. HORMONE UND VERWANDTE SUBSTANZEN

Die folgenden Substanzen und ihre Releasingfaktoren sind verboten:

- 1. Erythropoese-stimulierende Substanzen (z. B. Erythropoetin (EPO), Darbepoetin (dEPO), Hematide);**
- 2. Wachstumshormon (GH), insulinähnliche Wachstumsfaktoren (z. B. IGF-1), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs);**
- 3. Choriogonadotropin (CG) und luteinisierendes Hormon (LH) bei Männern;**
- 4. Insuline;**
- 5. Kortikotropine**
und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

[Kommentar zu Klasse S2:

Kann der Athlet nicht nachweisen, dass die Konzentration auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen war, so nimmt man von einer Probe an, dass sie eine verbotene Substanz (wie oben aufgeführt) enthält, wenn die Konzentration der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten und/oder die relevanten Verhältnisse oder Marker in der Probe des Athleten die von der WADA aufgestellten Kriterien erfüllt/erfüllen oder derart über den beim Menschen anzutreffenden Normbereich hinausgeht/hinausgehen, dass es unwahrscheinlich ist, dass sie mit einer normalen endogenen Produktion vereinbar ist/sind.

Meldet ein Labor nach Anwendung einer zuverlässigen Analysemethode, dass die verbotene Substanz exogenen Ursprungs ist, so nimmt man von der Probe an, dass sie eine verbotene Substanz enthält, und sie ist als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden.]

S3. BETA-2-AGONISTEN

Alle Beta-2-Agonisten einschließlich ihrer D- und L-Isomere sind verboten.

Daher ist bei Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, soweit sie durch Inhalation verabreicht werden, ebenfalls eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nach dem entsprechenden Abschnitt des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Trotz der Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gilt ein Salbutamolwert im Urin von mehr als 1000 ng/ml als ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, es sei denn, der *Athlet* weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses anormale Ergebnis die Folge der therapeutischen Anwendung von inhaliertem Salbutamol war.

S4. HORMON-ANTAGONISTEN UND –MODULATOREN

Folgende Klassen sind verboten:

- 1. Aromatasehemmer;** dazu gehören unter anderem **Anastrozol, Letrozol, Aminoglutethimid, Exemestan, Formestan, Testolacton.**
- 2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs);** dazu gehören unter anderem **Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.**
- 3. Andere antiestrogen wirkende Substanzen;** dazu gehören unter anderem **Clomifen, Cyclofenil, Fulvestrant.**
- 4. Myostatinfunktionen verändernde Substanzen;** dazu gehören unter anderem **Myostatinhemmer.**

S5. DIURETIKA UND ANDERE MASKIERUNGSMITTEL

Maskierungsmittel sind verboten. Hierzu gehören:

Diuretika, Probenecid, Plasmaexpander (zum Beispiel intravenöses **Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke** und **Mannitol**) und andere Substanzen mit ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Zu den Diuretika gehören

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (zum Beispiel **Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid**), **Triamteren** und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) (ausgenommen Drosperinon und topisches Dorzolamid und Brinzolamid, die nicht verboten sind).

[Kommentar zu Klasse S5:

Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ist nicht gültig, wenn der Urin eines Athleten ein Diuretikum zusammen mit Mengen exogener verbotener Substanzen enthält, die dem Grenzwert entsprechen oder unter ihm liegen.]

VERBOTENE METHODEN

M1. ERHÖHUNG DES SAUERSTOFFTRANSFERS

Folgende Methoden sind verboten:

1. Blutdoping einschließlich der Anwendung von eigenem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Efaproxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, Mikrokapseln mit Hämoglobinprodukten).

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

1. Verboten ist die tatsächliche oder versuchte *unzulässige Einflussnahme*, um die Integrität und Validität der *Proben*, die während der *Dopingkontrollen* genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen unter anderem die Katheterisierung, der Austausch und/oder die Veränderung von Urin.
2. Verboten sind intravenöse Infusionen, außer bei chirurgischen Verfahren, medizinischen Notfällen oder klinischen Untersuchungen.

M3. GENDOPING

Die Übertragung von Zellen oder Genelementen bzw. die Verwendung von Zellen, Genelementen oder pharmakologischen Substanzen zur Regulierung der Expression endogener Gene, welche die sportliche Leistungsfähigkeit erhöhen können, ist verboten.

PPAR δ -Agonisten (Peroxisome Proliferator Activated Receptor δ , z. B. GW 1516) und AMPK-Agonisten (PPAR δ -AMP-activated protein kinase, z. B. AICAR) sind verboten.

IM WETTKAMPF VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S1 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

VERBOTENE SUBSTANZEN

S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien (zu denen gegebenenfalls auch deren optische D- und L- Isomere gehören) sind verboten; hiervon ausgenommen sind Imidazolderivate für die topische Anwendung und die in das Überwachungsprogramm für 2009* aufgenommenen Stimulanzien.

Zu den Stimulanzien gehören

a: Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Clobenzorex, Cropropamid, Crotetamid, Dimethylamphetamin, Etilamphetamin, Famprofazon, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Kokain, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), Methylendioxyamphetamin, Methylendioxymethamphetamin, p-Methylamphetamin, Modafinil, Norfenfluramin, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phentermin, 4-Phenylpiracetam (Carphedon), Prolintan.

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Substanzen.

b: Spezifische Stimulanzien (Beispiele):

Adrenalin^{**}, Cathin^{***}, Ephedrin^{****}, Etamivan, Etilefrin, Fenbutrazat, Fencamfamin, Heptaminol, Isomethepten, Levmetamphetamin, Meclofenoxat, Methylephedrin^{****}, Methylphenidat, Nikethamid, Norfenefrin, Octopamin, Oxilofrin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phenpromethamin, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tuaminoheptan und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

* Die folgenden in das Überwachungsprogramm für 2009 aufgenommenen Substanzen (Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol, Pseudoephedrin, Synephrin) gelten nicht als *verbotene Substanzen*.

** Die Anwendung von **Adrenalin** in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum oder die lokale Anwendung (zum Beispiel an der Nase, am Auge) ist nicht verboten.

*** **Cathin** ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm pro Milliliter übersteigt.

**** Sowohl **Ephedrin** als auch **Methylephedrin** sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

S7. NARKOTIKA

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Cannabinoide (zum Beispiel Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S9. GLUCOCORTICOIDE

Alle Glukokortikoide sind verboten, wenn sie oral, rektal, intravenös oder intramuskulär verabreicht werden.

Gemäß dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen muss der *Athlet* den Gebrauch intraartikulär, periartikulär, peritendinös, epidural, intradermal und inhalativ verabreichter Glukokortikoide, mit Ausnahme der unten genannten, anzeigen.

Topisch verabreichte Präparate bei Erkrankungen des Ohres, der Mundhöhle, der Haut (einschließlich Iontophorese/Phonophorese), des Zahnfleisches, der Nase, der Augen und des äußeren Afters sind nicht verboten und bedürfen keiner Form der Medizinischen Ausnahmegenehmigung.

BEI BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTENE SUBSTANZEN

P1. ALKOHOL

Alkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- oder Blutanalyse. Der Grenzwert (Blutwerte), ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, beträgt 0,10 g/l.

- Luftsport (FAI)
- Bogenschießen (FITA, IPC)
- Motorsport (FIA)
- Boule (CMSB, IPC-Kegeln)
- Karate (WKF)
- Moderner Fünfkampf (UIPM) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Motorrad sport (FIM)
- Kegeln und Bowling (FIQ)
- Motorbootsport (UIM)

P2. BETA-BLOCKER

Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Betablocker in den folgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten:

- Luftsport (FAI)
- Bogenschießen (FITA, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Motorsport (FIA)
- Billard und Snooker (WCBS)
- Bob (FIBT)
- Boule (CMSB, IPC-Kegeln)
- Bridge (FMB)
- Curling (WCF)
- Golf (IGF)
- Turnen (FIG)
- Motorrad sport (FIM)
- Moderner Fünfkampf (UIPM) für Disziplinen, bei denen Schießen eingeschlossen ist
- Kegeln und Bowling (FIQ)
- Motorbootsport (UIM)
- Segeln (ISAF) nur für Steuermänner beim Match Race (Boot gegen Boot)
- Schießen (ISSF, IPC) (auch außerhalb von Wettkämpfen verboten)
- Skifahren/Snowboarding (FIS) Skispringen, Freistil aerials/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air
- Ringen (FILA)

Zu den Betablockern gehören unter anderem

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Carvedilol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.



Nationaler Anti Doping Code

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Anlage 2 der Satzung des Deutschen Schützenbundes

2009



Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	6
ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	6
ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	8
ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE	9
ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN	10
ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN	13
ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT	14
ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE	20
ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN	22
ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	22
ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN	31
ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN	32
ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE	34
ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	38
ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION	40



ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN	41
ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG	41
ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	41
ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:.....	443
ANHANG 2: KOMMENTARE.....	55

Die folgenden Anhänge 3 bis 8 sind unter www.nada-bonn.de abrufbar:

ANHANG 3: VERBOTSLISTE

ANHANG 4: STANDARD FÜR MELDEPFLICHTEN

ANHANG 5: STANDARD FÜR DOPINGKONTROLLEN

ANHANG 6: STANDARD FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

ANHANG 7: INTERNATIONAL STANDARD FOR LABORATORIES

**ANHANG 8: INTERNATIONAL STANDARD FOR THE PROTECTION OF PRIVACY AND
PERSONAL INFORMATION**



Geleitwort

Doping steht im Widerspruch zum Geist des Sports. Wer sich einen Vorteil dadurch zu verschaffen versucht, dass er sich im Training oder im Wettkampf verbotener Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung bedient, missachtet die Fairness, betrügt die anderen Sportler und die Zuschauer und gefährdet seine Gesundheit.

Alle Athletinnen und Athleten auf der Welt haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport. Dieses Grundrecht durchzusetzen und zu schützen, ist Aufgabe der World Anti-Doping Agency (WADA) und der nationalen Anti-Doping-Agenturen, der internationalen und der nationalen Sportverbände, der internationalen Organisationen und der einzelnen Staaten. Letztlich ist es die Aufgabe aller, denen der Sport am Herzen liegt.

Als unabhängiges Kompetenzzentrum ist die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) dieser Aufgabe durch ihre Stiftungsverfassung verpflichtet.

Das weltweite Programm zur Bekämpfung des Dopings umfasst drei Komponenten: (a) den WADA-Code mit den elementaren Vorschriften, was erlaubt ist und was nicht und wie bei Verstößen vorzugehen ist, (b) die ebenfalls zwingend einzuhaltenden International Standards mit technischen Vorgaben zur Umsetzung des WADA-Codes auf bestimmten Gebieten und (c) Empfehlungen zur bestmöglichen Umsetzung („best practice“), an denen man sich orientieren kann, aber nicht muss.


Der WADA-Code, der als nichtstaatliches Regelwerk seit dem Jahr 2003 Grundlage für sämtliche Anti-Doping-Regelwerke war, ist durch das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, auch auf staatliche Ebene transportiert worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses UNESCO-Übereinkommen im Jahr 2007 ratifiziert.

Zu Beginn des Jahres 2009 tritt ein neuer, überarbeiteter WADA-Code mit entsprechend angepassten International Standards in Kraft. Der bisherige WADA-Code war ein erster wichtiger Schritt im weltweiten Anti-Doping-Kampf und hat gewisse Standards gesetzt. Mit der neuen Fassung wird jetzt ein weiterer Schritt zur Harmonisierung der internationalen und nationalen Regelwerke getan.

Auch in Deutschland sind alle Beteiligten gehalten, ihre Regelwerke zum 1. Januar 2009 an den neuen WADA-Code angepasst zu haben. Das ist sicherlich eine Herausforderung, die aber mit gutem Willen und wechselseitiger Unterstützung bewältigt werden kann. Es gibt dazu keine Alternative: Der WADA-Code lässt keinen Spielraum, und andere Länder stehen vor der gleichen Herausforderung.

Der neue Nationale Anti Doping Code (NADC 2009), der hier vorgelegt wird, ist die Umsetzung des neuen WADA-Codes in Deutschland. Aufgrund der Vorgaben des Artikels 23.2.2 WADA-Code sind die dort aufgeführten Hauptbestandteile des Regelwerks zwingend und wortwörtlich von der NADA umzusetzen gewesen. Bei der Übernahme des NADC 2009 in Verbandsregelwerke ist diese Vorgabe ebenso maßgeblich. Auch sind die Kommentare zu diesen Artikeln zwingend umzusetzen und bei der Anwendung heranzuziehen.

Der NADC 2009 ist intensiv mit Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und Anti-Doping-Beauftragten sowie Rechtsexperten von Sportverbänden, der Deutschen Institu-



tion für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), dem Bundesministerium des Innern sowie europäischen Anti-Doping-Organisationen beraten worden. Allen, die in dieser Arbeitsgruppe mitgewirkt haben, sei herzlich gedankt. Sie haben sich von dem Bestreben leiten lassen, auf der Grundlage der Vorgaben der WADA einen ebenso wirksamen wie praktikablen Anti-Doping-Code zu schaffen. Auch sei denjenigen gedankt, die durch ihre Stellungnahmen und Hinweise zum ersten Entwurf des NADC 2009 maßgeblich dazu beigetragen haben, ein umfassendes und die Bedürfnisse des Sports berücksichtigendes Anti-Doping-Regelwerk zu schaffen.

Zu danken ist schließlich Anja Berninger und ihren Mitarbeitern im Justitiariat der NADA – Lars Mortsiefer, Christian Theißen und Jens Saatkamp –, die das schier Unmögliche möglich gemacht haben, nämlich den neuen WADA-Code rechtzeitig und abgestimmt umzusetzen.

Der NADC 2009 richtet sich grundsätzlich an alle Sporttreibende und in den Sport Involvierte, insbesondere an

- alle nationalen Sportfachverbände, Landessportbünde und andere Anti-Doping-Organisationen, die ihn durch eine vertragliche Vereinbarung mit der NADA anerkannt haben,
- alle Athletinnen und Athleten, die Mitglied eines nationalen Sportfachverbandes sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise (Regelanerkennungsverträge, Lizenzen o.ä.) dem Regelwerk des jeweiligen nationalen Sportfachverbandes unterliegen,
- alle Athletinnen und Athleten, die an Wettkämpfen teilnehmen,
- AthletenbetreuerInnen und andere Personen, die Athletinnen und Athleten im weitesten Sinne unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

Soweit Bestimmungen des NADC und seiner Standards nur auf eine bestimmte Gruppe von Athletinnen und Athleten (beispielsweise bestimmter Testpools) oder andere Personen anzuwenden sind, ist dies ausdrücklich in den Bestimmungen genannt.

Der neue NADC 2009 ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, Doping im Sport aufzuspüren, zu unterbinden und zu ächten. Das Kompetenzzentrum NADA steht bereit, bei der Umsetzung des NADC 2009 mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Armin Baumert
Vorsitzender
des Vorstandes

Dr. Göttrik Wewer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Hanns-Michael Hölz
Vorsitzender
des Kuratoriums



ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2^{K1} VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Athleten^{2,3} oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.


Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:


- 2.1^K Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.
 - 2.1.1^K Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.
 - 2.1.2^K Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt.
 - 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
 - 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

¹ Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert.

² Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

³ Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des *NADC*.

- 
- 2.2^K Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2^K Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer *Probenahme*.
- 2.4^K Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem *International Standard* for Testing entsprechen. Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/ oder *Meldepflichtversäumnissen* innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, die von für den *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5^K Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.
- 2.6 Der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*:
- 2.6.1^K Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz Außerhalb des Wettkampfs* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2^K Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfs* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz außerhalb des Wettkampfs* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfs* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

- 
- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.
- 2.8 Die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen Innerhalb des Wettkampfs*, oder *Außerhalb des Wettkampfs* die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von Methoden oder Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOSSES GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Die *Anti-Doping-Organisation* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *Anti-Doping-Organisation* gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.


Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

- 3.2.1^K Bei *WADA*-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/ sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

- 
- 3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht die Ursache für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse.
Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- 3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/ die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.
- 3.2.4^K Das *Disziplinarorgan* kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Disziplinarorgans* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1^K Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Anti-Doping-Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC*.

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1^K *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2^K *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *Spezifische Substanzen*.

4.3^K Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* im Körper eines *Athleten* unter Vorliegen einer entsprechenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 dar.


Das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* richtet sich nach dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN

5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.1.1^K Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei *Athleten* des *Testpools* der *NADA* und sonstiger dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallender *Athleten*.

Ungeachtet dessen sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und der In-



ternationale Sportfachverband des *Athleten* berechtigt, *Trainingskontrollen* zu organisieren und durchzuführen.

5.1.2 Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* ist die den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht der NADA übertragen wurde. Die NADA ist berechtigt, in Abstimmung mit der den *Wettkampf* veranstaltenden *Anti-Doping-Organisation* zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfs* durchzuführen. Die *Anti-Doping-Organisation* informiert die NADA über ihre geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von *Wettkämpfen*, die sie veranstaltet.

5.2 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.2.1 Die NADA legt in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet die jeweilige *Anti-Doping-Organisation* der NADA die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der NADA dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die NADA möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die jeweilige *Anti-Doping-Organisation* informiert ihre *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.

5.2.2 *Athleten*, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich *Dopingkontrollen* der NADA, der WADA und anderer für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu unterziehen.


5.3 *Meldepflichten* der *Athleten* und der *Anti-Doping-Organisationen*

5.3.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

5.3.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.4 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.4.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *Standard für Dopingkontrollen*.



5.4.2^K *Dopingkontrollen* sind vorrangig als *Zielkontrollen* und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.

5.5 Auswahl der *Athleten* für Kontrollen

5.5.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

5.5.2 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfs* beachtet die für die Durchführung der *Dopingkontrollen* zuständige *Anti-Doping-Organisation* die folgenden Vorgaben:

- (a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.
- (b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei durch Los ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
- (c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei ausgeloste *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei ausgeloste *Athleten* mindestens einer weiteren ausgelosten Mannschaft kontrolliert.

5.5.3 Der für die Durchführung der *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* bleibt es unbenommen, auch bei *Wettkämpfen* *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen. In Einzelfällen kann die *NADA* ohne Angabe von Gründen die zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, bestimmte *Athleten* zu kontrollieren. Sollten der *Anti-Doping-Organisation* hierdurch zusätzliche Kosten anfallen, werden diese von der *NADA* erstattet.

5.6 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.6.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die *Anti-Doping-Organisation*, die für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;
- (b) Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

5.6.2 In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die NADA nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, ausreicht.

Die *Anti-Doping-Organisation*, die für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der NADA zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der NADA einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt sie Auskunft über alle ihr bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung zieht die NADA insbesondere die folgenden Kriterien heran:

- (a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem WADA-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;
- (b) Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, mindestens einer *unangekündigten Dopingkontrolle* der NADA oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;
- (c) Der *Anti-Doping-Organisation* und der NADA liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der NADA erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.


ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1^K Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

6.2^K Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß ihrem *Monitoring Program* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung.



Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.5^K Einfrieren und erneute Analyse von *Proben*

6.5.1 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder *NADA*. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* zu entsprechen.

6.5.2 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer *WADA*-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.


ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT


7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtverstoß* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der jeweilige nationale Sportfachverband, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf eine andere *Anti-Doping-Organisation* übertragen werden.

- 
- 7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.
- 7.1.4 Die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* teilt unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen Ergebnis der *NADA* mit.
- 7.1.5 Die *NADA* hat das Recht, der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* sämtliche sie betreffende Analyseergebnisse zu melden.
- 7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*
- 7.2.1 Erste Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*
- 7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der *NADA* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* verursachte.
- Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.
- 7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* verursachte.
- Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.
- Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das



entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.


7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die NADA gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* die Identität des *Athleten* sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und bei Vorliegen die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* des *Athleten* schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt diese unverzüglich Entsprechendes der NADA mit.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- (d) das Recht des *Athleten* und/ oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (e) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den *A- und B-Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;

- 
- (f) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten* hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß den *International Standards* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* der *A-Probe* führt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* oder dem *International Standard* for Laboratories vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.


Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, noch eine Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die *NADA* oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die *NADA* ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

7.3.3 Die *NADA* meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(f) beschriebenen Informationen enthalten muss.



7.4 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst sind

7.4.1 Sofern eine *Anti-Doping-Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/ deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.4.2 Die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben (7) *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.4.3 Kommt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist über die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:


- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* Stellung zu nehmen.

7.5^K *Vorläufige Suspendierung*

7.5.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der A-*Probe*

Wird bei der Analyse der A-*Probe* eines *Athleten* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine *Spezifische Substanz* ist, ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- 
- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
 - (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe bei *Spezifischen Substanzen* oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

7.5.2.1 Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der A-Probe eines *Athleten*, welches auf einer *Spezifischen Substanz* beruht, kann von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* ausgesprochen werden.

7.5.2.2 Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder der anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2.3 Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder die andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.5.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-*Probe*

Wird auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die *Mannschaft* des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende Analyse der B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die *Mannschaft* die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

7.5.4 Mitteilung an die NADA

Jede Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung* ist durch die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich der NADA mitzuteilen.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.


ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

8.1 Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet*, die NADA und die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* haben das Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, ist die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* oder die NADA nicht verpflichtet, eine Analyse der B-*Probe* durchzuführen. Führt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* oder die NADA dennoch eine Analyse der B-*Probe* durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-*Probe* das Analyseergebnis der A-*Probe* bestätigt hätte.



Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-*Probe* überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der B-*Probe* innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation*.

8.1.4 Die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-*Probe*.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-*Probe*

Bei der Analyse der B-*Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) Der *Athlet* und/ oder ein Stellvertreter;
- (b) Ein Vertreter der *NADA*;
- (c) Ein Vertreter der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation*;
- (d) Ein Vertreter des DOSB, des nationalen und des internationalen Sportfachverbandes, sofern die Genannten nicht bereits unter (c) fallen;
- (e) Ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-*Probe*

8.3.1 Die Analyse der B-*Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der A-*Probe* vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der B-*Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-*Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.



8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder der *NADA* angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

ARTIKEL 9^K AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN


Bei *Einzel sportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1^K *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* bei dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als



dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2^K *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre *Sperre*

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei (2) Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.

10.3.2^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.


10.3.3^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens des *Athleten*.

10.4^K Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen

Kann ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis erbringen, wie eine *Spezifische Substanz* in seinen Organismus oder in seinen/ ihren *Besitz* gelangt ist, und dass mit der *Spezifischen Substanz* nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine *Verwarnung* und keine *Sperre* für künftige *Wettkampfvveranstaltungen*, bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Athlet* oder die *andere Person* zusätzlich zu seiner/ ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem



Disziplinarorgan den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Athleten* oder der anderen *Person* als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1^K *Kein Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der *Sperre* zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der *Sperre* bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.


10.5.2^K *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die *Sperre* herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der *Sperre* zu erreichen.

10.5.3^K *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf eine *Anti-Doping-Organisation* einen Teil der ansonsten an-



wendbaren *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Wenn die *Anti-Doping-Organisation* einen Teil der verhängten *Sperre* nach diesem Artikel aussetzt, übermittelt sie unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn die *Anti-Doping-Organisation* anschließend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die erwartete *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

10.5.4^K Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/ sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.5.5^K Fälle, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass er/ sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.6^K Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können

Wenn die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung

einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen, dass er/ sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/ sie den ihm/ ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/ sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1^K Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.


Zweiter Verstoß: Erster Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Spez. Substanz^K (Herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.



MPV/ Vers. Kontrolle (*Meldepflichtversäumnisse und/ oder Versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

Kein sign. Versch. (Herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die *Anti-Doping-Organisation* die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./ Verabr. (*Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt das *Disziplinarorgan* zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.4^K Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße


- Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die *Anti-Doping-Organisation* einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/ sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *Anti-Doping-Organisation* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.
- Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das zuständige *Disziplinarorgan* eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der *Athlet* oder die andere *Person* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn die *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

10.8 *Annullierung* von *Wettkampfergebnissen* nach einer *Probenahme* oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.



10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der *Athlet* zunächst die gemäß diesem Artikel aberkannten Preise zurückerstatten.

10.8.2^K Zuteilung des aberkannten Preisgeldes

Sofern die Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands nicht vorsehen, dass das aberkannte Preisgeld anderen *Athleten* zukommen soll, wird es vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die die *Anti-Doping-Organisation* für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste, anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben der *Anti-Doping-Organisation* für das Ergebnismanagement in diesem Fall. Ein möglicher Restbetrag ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands zuzuteilen.

10.9^K Beginn der *Sperre*

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede *Vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.


10.9.1 Nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.9.2^K Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.



10.9.4^K Erkennt ein *Athlet* freiwillig eine von einer für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an *Wettkämpfen* teil, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während einer *Sperre*

10.10.1^K Teilnahmeverbot während einer *Sperre*


Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/ die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/ die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

10.10.2^K Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/ die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annuliert*, und die ursprünglich festgelegte *Sperre* beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass ihn/ sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Die Entscheidung



darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren Ergebnismanagement die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde.

10.10.3^K Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, von den *Unterzeichnern*, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten *Sperre* muss ein *Athlet* während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für *Trainingskontrollen* jeder *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterwerfen.

Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem *Testpool* herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der *Athlet* die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der *Athlet* die betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* informiert hat und für den Zeitraum für *Trainingskontrollen* zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen *Sperre* entspricht.

10.12^K Verhängung finanzieller Sanktionen

Anti-Doping-Organisationen können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Allerdings darf eine finanzielle Sanktion nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *NADC* auszusprechende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Maß eine finanzielle Sanktion verhängt wird, sollen insbesondere die Schwere der Schuld und das Verhalten des *Athleten* oder der anderen *Person* im *Disziplinarverfahren* sowie seine/ ihre Einkommensverhältnisse und sein/ ihr Alter angemessen berücksichtigt werden.

Geldstrafen fließen hälftig der *NADA* und dem nationalen Sportfachverband des *Athleten* oder der anderen *Person* zu, der diese für Anti-Doping-Prävention verwenden soll.

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung*, oder eine sonstige Sanktion).

11.3^K Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN⁴

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2^K Leitet die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein *Disziplinarverfahren* bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation* vor dem *Deutschen Sportschiedsgericht* überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das *Deutsche Sportschiedsgericht* mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet die *Anti-Doping-Organisation* in Anerkennung

⁴ Artikel 12 und 13 stehen noch unter Vorbehalt. Die Frage nach der Verbandspflicht zur Etablierung eines echten Schiedsgerichts im Sinnes des 10. Buches der ZPO bereits für erstinstanzliche Dopingstreitigkeiten und die damit verbundene Vereinheitlichung mit den zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Bundesministeriums des Inneren (BMI) wird zeitnah mit Vertretern des BMI, des DOSB und der nationalen Spitzenverbände abschließend geklärt.



des Schiedsspruchs das *Disziplinarverfahren* ein.

- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* das *Deutsche Sportschiedsgericht* als Erstinstanz oder ein anderes *Schiedsgericht*, soweit die Schiedsvereinbarung ein solches vorsieht oder das gemäß der Verfahrensordnung der *Anti-Doping-Organisation* zuständige Organ.
- 12.1.4 Die *NADA* ist durch die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat diese ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* (www.dis-sportschiedsgericht.de), des zuständigen *Schiedsgerichts* oder der *Anti-Doping-Organisation* durchgeführt.
- 12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:
- (a) Eine zügige Durchführung des Verfahrens;
 - (b) Eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
 - (c) Das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
 - (d) Das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
 - (e) Das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
 - (f) Das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
 - (g) Das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
 - (h) Eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das *Disziplinarorgan* kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem *Disziplinarorgan* schriftlich sein/ ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des *Disziplinarorgans*.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/ die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom *Disziplinarorgan* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen. Wird die Säumnis nach Überzeugung des *Disziplinarorgans* genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.


Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem *Disziplinarorgan* vorliegenden Tatsachen ergehen.

ARTIKEL 13^K RECHTSBEHELFE⁵

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das zuständige *Disziplinarorgan* auf Grundlage des *NADC* oder der Regeln, die den *NADC* umgesetzt haben, ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *NADC* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit

⁵ Artikel 12 und 13 stehen noch unter Vorbehalt. Die Frage nach der Verbandspflicht zur Etablierung eines echten Schiedsgerichts im Sinnes des 10. Buches der ZPO bereits für erstinstanzliche Dopingstreitigkeiten und die damit verbundene Vereinheitlichung mit den zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Bundesministeriums des Inneren (BMI) wird zeitnah mit Vertretern des BMI, des DOSB und der nationalen Spitzenverbände abschließend geklärt.



den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1^K *WADA* nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des *Disziplinarorgans* eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.


13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen* und *Vorläufigen Suspendierungen*

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (b) Die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;
- (d) Die Entscheidung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;
- (e) Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund eine *Vorläufige Anhörung* oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten eines Internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem *CAS* gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.



13.2.2^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz oder einem anderen *Schiedsgericht* eingelegt werden. War das *Deutsche Sportschiedsgericht* bereits *Disziplinarorgan*, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* (www.dis-sportschiedsgericht.de) oder des zuständigen *Schiedsgerichts* durchgeführt. Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.


13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/ die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) Die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) Der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) Die *NADA*;
- (e) Das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) Die *WADA*.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz, einem anderen *Schiedsgericht* oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/ die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

- 
- (b) Die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
 - (c) Der jeweilige Internationale Sportfachverband;
 - (d) Die *NADA*;
 - (e) Die *WADA*.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des zuständigen *Schiedsgerichts* sind die *WADA*, die *NADA* und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *CAS*, um alle notwendigen Informationen von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *CAS* dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *NADC* kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/ die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.


13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt ein *Disziplinarorgan* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* Rechtsmittel unmittelbar beim *CAS* einlegen, so als ob das *Disziplinarorgan* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der *WADA*, unmittelbar beim *CAS* Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können



Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der *NADA* oder anderer *Anti-Doping-Organisationen* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht durch die *WADA* aufgehoben wurden, können *Athleten eines internationalen Testpools* Rechtsbehelf beim CAS und *Athleten auf nationaler Ebene* bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* oder dem zuständigen *Schiedsgericht* einlegen. Hebt letzteres die Entscheidung über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

ARTIKEL 14 Information und Vertraulichkeit

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

Anti-Doping-Organisationen sind über ihre im *NADC* festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die *WADA* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.


14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die für das *Ergebnismanagement* zuständige *Anti-Doping-Organisation* sowie die *NADA* sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat die für das *Ergebnismanagement* zuständige *Anti-Doping-Organisation* sowie die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/ der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement* zuständig ist, und der *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Per-*



son gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung des *Disziplinarorgans* kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/ die den Verstoß begangen hat, zum *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen. Dieselbe *Anti-Doping-Organisation* soll ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Veröffentlichen*, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt die *Anti-Doping-Organisation* sämtliche Entscheidungen aus *Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des *Veröffentlichungszeitraums* an die *WADA*.

14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *veröffentlicht* werden, der/ die von der Entscheidung betroffen ist. Die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und *veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1. Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die Informationen *veröffentlicht* hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.



14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* darf die *NADA Personenbezogene Daten* von *Athleten* und von am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Dritten verarbeiten. Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Anti-Doping-Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Substanzen* und *Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- Die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- *Dopingkontrollverfahren*
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der nationale Sportfachverband bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.



ARTIKEL 16 **DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN**


- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, ordnungsgemäßer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Codes* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17 **VERJÄHRUNG**

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung gemäß dem *NADC* eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes eingeleitet wird.

ARTIKEL 18 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 18.1 Der *NADC* tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Er setzt den *Code* der *WADA* (Fassung 2009) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden *NADC* (Fassung 2006).
- 18.2 Die Begriffsbestimmungen (Anhang 1), die Kommentare (Anhang 2), die *Verbotsliste* (Anhang 3) sowie die *Standards* (Anhang 4 bis 6) und *International Standards* (Anhang 7 und 8) sind Bestandteil des *NADC*.
- 18.3 Die nationalen Sportfachverbände nehmen den *NADC* durch Zeichnung der *vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* an. Sie setzen den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Sie haben durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung ihrer entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstige Beteiligte über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.
- 18.4 Der *NADC* ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der *Anti-Doping-Organisationen* dar. In Zweifelsfragen sind die Kommentare (Anhang 2) und der



Code der WADA in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1^K Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen des *Disziplinarorgans* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den *NADC* angenommen hat, die mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

18.5.2 Kollision mit Regelwerken internationaler Sportfachverbände


Sollte eine Bestimmung des *NADC* mit dem für den nationalen Sportfachverband verbindlichen Regelwerk seines internationalen Sportfachverbandes unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

18.6.1 Der *Code* und der *NADC* finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Codes* und des *NADC* und seiner Umsetzung in die Regelwerke durch die *Unterzeichner* oder *Anti-Doping-Organisationen* anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.

18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens des *NADC* anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen




wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der *Lex-Mitior-Grundsatz* anzuwenden ist.

- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Codes* und des *NADC* aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code* und der *NADC* aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 18.6.5^K Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor In-Kraft-Treten des *Codes* und des *NADC* begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem *Code* und dem *NADC* aus dem Jahr 2009 als *Spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen*.



ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

- ADAMS:** Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
- Annullierung:** Siehe: Konsequenzen.
- Anti-Doping-Organisation:** Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.
- Athlet:** Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt.
- Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationa-




len Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:


Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszuweiten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder



	behandeln.
Athleten auf nationaler Ebene:	Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.
Athleten eines internationalen Testpools:	Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pool eines internationalen Sportfachverbands sind.
Atypisches Analyseergebnis:	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
Außerhalb des Wettkampfs:	Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt. (Siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).
Besitz:	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/ verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.
Kommentar zur Definition „Besitz“:	Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Ver-



stoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

CAS:	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code:	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht:	Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde. www.dis-sportschiedsgericht.de
Disqualifikation:	Siehe: Konsequenzen.
Disziplinarorgan:	Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.
Kommentar zur Definition „Disziplinarorgan“:	Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.
Disziplinarverfahren:	Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder einer anderen Person.
Documentation Package:	Siehe Definition: Laboratory Documentation Package im International Standard for Laboratories.
Dopingkontrolle:	Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren:	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollpla-



nung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart:

Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Gebrauch:

Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs:

Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:


Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Internationale Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympisch Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.

Inverkehrbringen:

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch



oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein signifikantes Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Konsequenzen:

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und



(d) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Mannschaftssportart:	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.
Marker:	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung:	Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.
Kommentar zur Definition „Medizinische Ausnahmegenehmigung“:	Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 4.4 NADC richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.
Meldepflichten:	Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlleistungen für Testpoolathleten.
Meldepflichtversäumnis:	Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlleistungen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:	Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whe-reabout Failure“).
Metabolit:	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger:	Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
Monitoring Program:	Programm der WADA zur Überprüfung und Überwachung von dopingrelevanter Substanzen und Methoden.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutsch-



land; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).

NADC:

Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation:

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationales Olympisches Komitee:

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationale Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Person:

Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).

Probe:

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar zur Definition „Probe“:

Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.

Registered Testing Pool:

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder Natio-



nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.

Schiedsgericht:

Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Kommentar zur Definition „Schiedsgericht“:

Voraussetzung für die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist insbesondere der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Sperre:

Siehe: Konsequenzen.

Spezifische Substanzen:

Alle Verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und

Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.

Standard:


Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Substanzielle Hilfe:


Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer:

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.



Testpool:	Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.
Unangekündigte Kontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.
UNESCO-Übereinkommen:	Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden. Dieses Übereinkommen wurde in Deutschland 2007 ratifiziert.
Unterzeichner:	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, der in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotsliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen:	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregulierungswerk verpflichten.



Veröffentlichen:	Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Versuch:	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Vorläufige Anhörung:	Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
Kommentar zur Definition „vorläufige Anhörung“:	Die jeweilige Ausgestaltung liegt bei den Anti-Doping-Organisationen.
Vorläufige Suspendierung:	Siehe: Konsequenzen.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche



Feiertage sind.

Wettkampf:

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfkontrolle:

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung:

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle:

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.



ANHANG 2: KOMMENTARE

I. Einleitung

Die nachfolgenden Kommentare unterstützen und interpretieren die jeweiligen Artikel des *NADC*. Zu unterscheiden ist zwischen den Kommentaren zu den in Art. 23.2.2 des *Code* und den entsprechenden Umsetzungen im *NADC* aufgeführten Artikeln, die ebenso wie die Artikel selbst zwingend im *NADC* umzusetzen sind sowie den ergänzenden Kommentaren der *NADA*. Zur Klarstellung ist dabei erwähnt, dass die zwingend umzusetzenden Artikel 15.4 und Artikel 24 des *Code* ihre Umsetzung im Artikel 18 *NADC* gefunden haben.

Im Gegensatz zur Darstellung im *Code* sind die Kommentare nicht unmittelbar in den *NADC* integriert, sondern in den Anhang zum Regelwerk aufgenommen worden. Zum einen fördert dies die Übersichtlichkeit des *NADC* und entspricht zum anderen der grundlegenden Systematik deutscher Rechtsvorschriften. Ungeachtet dessen sind die Kommentare maßgeblicher Bestandteil des *NADC* und statuieren demzufolge ebenso wie die einzelnen Vorschriften zwingend von der *WADA* vorgegebene und demnach umzusetzende Regeln.

Die nachfolgende Aufstellung erfasst die von der *WADA* zu den einzelnen Artikeln des *Code* statuierten Kommentare, die ebenfalls zwingend in den *NADC* aufzunehmen waren. Soweit darüber hinaus eine ergänzende Kommentierung einzelner Artikel durch die *NADA* erfolgt ist, sind diese Kommentare durch den ausdrücklichen Zusatz „(*NADA*)“ gekennzeichnet.

Im *NADC* an anderer Stelle umgesetzte Artikel des *Code* sind zudem mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

II. Kommentare


Zu Artikel 2:

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Verfahren in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser spezifischen Bestimmungen verletzt wurden.

Zu Artikel 2.1:
(*NADA*)

Im Rahmen der *NADA*-Code-Revision erfolgte auch eine Überarbeitung der im *NADA*-Code 2009 und in seinen Ausführungsbestimmungen zu verwendenden Begriffsbestimmungen. Insbesondere der medizinische Begriff „Wirkstoff“ gab Anlass, die rechtlichen Konsequenzen möglicher unklarer Termini unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes und dem Analogieverbot näher zu untersuchen.

Dabei erfolgte eine Prüfung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. des AMG, die medizinische und pharmakologische Begutachtung durch unsere Ärzte und Mediziner sowie eine umfassende Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft zur *NADA*-Code-Revision, bestehend aus Rechtsexperten der nationalen Sportfachverbände, des DOSB, des BMI, des Deutschen Sportschiedsgerichts und der Wissenschaft. Darüber hinaus fand eine ab-



schließende Rücksprache mit dem BMI statt.
Als Ergebnis dieser Überprüfung kann daher festgehalten werden, dass im NADA-Code 2009 und seinen Ausführungsbestimmungen einheitlich der Begriff "Wirkstoffe" durch den Begriff "Substanzen" ersetzt wird.


Sämtliche befragte Gremien und Einzelpersonen kamen unabhängig voneinander überein, dass der Begriff "Substanz" nicht nur der englischen Übersetzung der Begriffe "substance" oder "agents" näher ist als der Begriff "Wirkstoff", sondern auch aus medizinischer und juristischer Sicht den Sinn und Zweck der Begrifflichkeit zutreffender widerspiegelt. Ferner wird die Entscheidung in rechtssystematischer Hinsicht durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. aus der Legaldefinition in § 4 Abs. 19 BMG getragen.

Zu Artikel 2.1.1:

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund des Vorhandenseins einer *Verbotenen Substanz* (oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) übernimmt der Code das „Strict-Liability“-Prinzip, das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung („OMADC“) und in der großen Mehrheit der vor dem Code bestehenden Anti-Doping-Regelwerke vorhanden war. Nach dem „Strict-Liability“-Prinzip ist ein *Athlet* immer verantwortlich und ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt vor, wenn in seiner *Probe* eine *Verbotene Substanz* gefunden wird. Der Verstoß liegt unabhängig davon vor, ob der *Athlet* absichtlich oder unabsichtlich eine *Verbotene Substanz gebraucht* oder ob er fahrlässig oder anderweitig schuldhaft handelte. Stammt die positive *Probe* aus einer *Wettkampfkontrolle*, werden die Einzelergebnisse dieses *Wettkampfs* automatisch *annulliert* (Artikel 9 - Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen). Jedoch hat der *Athlet* dann die Möglichkeit, Sanktionen zu vermeiden oder eine Herabsetzung zu erreichen, sofern er beweisen kann, dass er nicht schuldhaft oder signifikant schuldhaft gehandelt hat (Artikel 10.5 – Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände), oder dass bestimmte Umstände vorlagen und er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern (Artikel 10.4 – Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen).

Das „Strict-Liability“-Prinzip stellt bei Nachweis einer *Verbotenen Substanz* in der *Probe* eines *Athleten* in Kombination mit der Möglichkeit, Sanktionen auf Grund von speziellen Kriterien anzupassen, einen angemessenen Ausgleich zwischen der effektiven Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen zu Gunsten aller „sauberen“ *Athleten* einerseits und Fairness im Falle des außergewöhnlichen Umstands, dass eine *Verbotene Substanz* in den Körper eines *Athleten* gelangt, obwohl ihn *Kein Verschulden* oder *Kein signifikantes Verschulden* trifft, andererseits dar.

Es ist wichtig, klarzustellen, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nach dem



„Strict-Liability“-Prinzip getroffen wird, dies jedoch nicht automatisch die Verhängung einer fixen *Sperre* nach sich zieht. Das in dem *Code* festgelegte „Strict-Liability“-Prinzip wird fortwährend in den Entscheidungen des *CAS* aufrechterhalten.

(NADA)

Bereits in der Existenz einer *Verbotenen Substanz* im Körper des *Athleten* liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Code* und *NADC*. Wenn der *Athlet* trotz einer festgestellten *Verbotenen Substanz* einer Sanktion nach dem *Code* oder dem *NADC* entgehen will, muss der betroffene *Athlet* zumindest die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs nachweisen, um sich zu entlasten.

Zu Artikel 2.1.2:

Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* die *B-Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der *Athlet* nicht die Analyse der *B-Probe* verlangt.

Zu Artikel 2.2:

Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 (Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen) erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des *Athleten*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufrieden stellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.

Zu Artikel 2.2.2:

Die Darlegung des „*Versuchten Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des *Athleten*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz erforderlich ist, widerspricht nicht dem „Strict-Liability“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den *Athleten* fand *Außerhalb*



des Wettkampfs statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde).

Zu Artikel 2.3:

Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender Aufforderung einer *Probenahme* zu unterziehen, war in fast allen vor dem *Code* bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten.

Dieser Artikel dehnt die kennzeichnende Regelung aus der Zeit vor dem *Code* dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer *Probenahme*“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein *Athlet* vor einem Dopingkontrolleur versteckt hat, um die Aufforderung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten* erfordert.

Zu Artikel 2.4:

Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die nach den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands des *Athleten* oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem *International Standard* for Testing und/ oder *Standard* für *Meldepflichten* zur Feststellung von *Meldepflichtversäumnissen* und *Versäumten Kontrollen* befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter entsprechenden Umständen können auch *Versäumte Kontrollen* oder *Meldepflichtversäumnisse* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.


(NADA)

Die nationale Umsetzung der Ziffer 11 des *International Standard* for Testing als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikels 2.4 NADC ist der *Standard für Meldepflichten*.

Auf Grund der Wichtigkeit dieser Bestimmungen sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem *International Standard* for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC als Anhang 4 Bestandteil des NADC. Er enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 NADC maßgeblichen Ausführungen.

Zu Artikel 2.5:

Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären, verboten. Hierunter fällt beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkon-



trollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen des Behältnisses der B-Probe bei der Analyse der B-Probe oder die bewusste Abgabe falscher Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation.

Zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2:

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer *Verbotenen Substanz*, um sie an einen Freund oder Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.

Zu Artikel 2.6.2:

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt *Verbotene Substanzen* zur Behandlung von *Athleten* in Akut- und Notsituationen mitführt.

Zu Artikel 3.1:

Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie ist darüber hinaus auch von zahlreichen Gerichten und Disziplinarorganen in Dopingfällen angewendet worden. Siehe zum Beispiel die Entscheidung des CAS im Fall N., J., Y., W. v. FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998.

(NADA)

Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die *Anti-Doping-Organisation* gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%).


Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).

Zu Artikel 3.2:

Eine Anti-Doping-Organisation kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 (Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*) feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des *Athleten* gezogen werden.

Zu Artikel 3.2.1:

Es obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person*, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseer-*



gebnis verursacht haben könnte. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

Zu Artikel 3.2.3:
(NADA)

Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte i.S.d. deutschen Gerichtsbarkeit gemeint.
Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.

Zu Artikel 3.2.4:

In zahlreichen Entscheidungen hat der CAS das Ziehen negativer Rückschlüsse unter derartigen Voraussetzungen anerkannt.

(NADA)

Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i.S.d. Artikels 3.2.4 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.


Zu Artikel 4.1:

Die *Verbotsliste* wird, wann immer Bedarf hierfür besteht, in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Um der Vorhersehbarkeit willen wird jedoch jedes Jahr eine neue *Verbotsliste* veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden. Die *WADA* wird stets die jüngste Fassung der *Verbotsliste* auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die *Verbotsliste* stellt einen Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport dar. Die *WADA* setzt den Generaldirektor der UNESCO von jeglichen Änderungen der *Verbotsliste* in Kenntnis.

Zu Artikel 4.2.1:

Es gibt eine einzige *Verbotsliste*. Zu den Substanzen, die zu jeder Zeit verboten sind, gehören Maskierungsmittel und solche Substanzen, deren *Gebrauch* im Training langfristige leistungssteigernde Wirkungen haben können, wie z. B. Anabolika. Alle Substanzen und Methoden, die in der *Verbotsliste* aufgeführt sind, sind *Innerhalb des Wettkampfs* verboten. Der *Gebrauch* (Artikel 2.2) *Außerhalb des Wettkampfs* von einer Substanz, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat (Artikel 2.1).

Es gibt nur ein Dokument mit der Bezeichnung „*Verbotsliste*“. Die *WADA* kann für bestimmte Sportarten zusätzliche Substanzen oder Methoden in die *Verbotsliste* aufnehmen (so z. B. die Aufnahme von Betablockern im Schießsport); diese werden jedoch alle in der einzigen *Verbotsliste* aufgeführt. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmen von der allgemeinen *Verbotsliste* zugestanden (z. B. die Streichung der Anabolika von der *Verbotsliste* für „Denksportarten“). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte Dopingmittel gibt, die grundsätz-



lich niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.

Zu Artikel 4.2.2:

Bei der Abfassung des *Code* gab es umfangreiche Diskussionen unter den Beteiligten bezüglich des angemessenen Ausgleichs zwischen unflexiblen Sanktionen, die eine Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften fördern, und flexibleren Sanktionen, die eher geeignet sind, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Diese Abwägung wurde auch in vielen Entscheidungen des CAS diskutiert, die den *Code* auslegten.

Nach drei Jahren Erfahrung mit dem *Code*, besteht nunmehr der folgende Konsens zwischen den Beteiligten: zwar soll das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) und Artikel 2.2 (Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) weiterhin nach dem „Strict-Liability“-Prinzip festgestellt werden, doch sollten die Sanktionen des *Codes* in den Fällen flexibler gestaltet werden, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* eindeutig nachweisen kann, dass er/ sie keine Leistungssteigerung beabsichtigte. Der geänderte Artikel 4.2 und die damit verbundenen Änderungen des Artikels 10 bieten diese gesteigerte Flexibilität bei Verstößen in Verbindung mit zahlreichen *Verbotenen Substanzen*. Die Bestimmungen des Artikels 10.5 (Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände) stellen weiterhin die einzige Grundlage für das Absehen von einer Sanktion oder die Herabsetzung einer solchen hinsichtlich anaboler Steroiden, Hormonen, *Verbotenen Methoden* sowie den in der Verbotensliste aufgeführten Stimulanzien und Hormon-Antagonisten und -Modulatoren dar.

Zu Artikel 5.1.1:
(NADA)


Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *NADC* und des *Codes* sowie den *Standards* und den *International Standards*.

Zu Artikel 5.4.2
(im *Code* Kommentar zu
Artikel 5.1.3):

Zielkontrollen werden deshalb vorgegeben, weil mit Zufallskontrollen nicht sichergestellt ist, dass alle maßgeblichen *Athleten* kontrolliert werden, so z. B. Weltklasse-*Athleten*; *Athleten*, deren Leistungen sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; *Athleten*, deren Trainer zudem andere *Athleten* betreut, die bereits „positiv getestet“ wurden usw.). Selbstverständlich dürfen *Zielkontrollen* ausschließlich im Rahmen eines rechtmäßigen *Dopingkontrollverfahrens* vorgenommen werden. Der *Code* macht deutlich, dass *Athleten* nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Zufallskontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der *Code* nicht, dass zur Durchführung von *Zielkontrollen* ein begründeter Verdacht vorliegen muss.

Zu Artikel 6.1:

Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) kann nur durch



die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* anerkannten oder von der *WADA* ausdrücklich autorisierten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.

Zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformatoren für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 (Der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) oder für beide Zwecke genutzt werden.


Zu Artikel 6.5: Zwar ist dieser Artikel neu, doch sind *Anti-Doping-Organisationen* immer befugt gewesen, *Proben* erneut zu analysieren. Der *International Standard* for Laboratories oder ein neues technisches Dokument, welches Bestandteil des *International Standards* sein wird, werden dafür sorgen, dass das Protokoll für die erneute Kontrolle von *Proben* vereinheitlicht wird.

Zu Artikel 7.5: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von einer *Anti-Doping-Organisation* verhängt werden kann, muss die im *NADC* spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, dazu verpflichtet, dem *Athleten* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* zu gewähren oder andernfalls dem *Athleten* unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der *Athlet* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, ist es dem *vorläufig suspendierten Athleten* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampferveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der *Athlet* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Athleten wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte *Sperre* angerechnet.

Zu Artikel 9: Gewinnt ein *Athlet* eine Goldmedaille, während er eine *Verbotene Substanz* in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber den anderen *Athleten* in diesem *Wettkampf*, unabhängig davon, ob der Gewinner der Goldmedaillen schuldhaft handelte. Nur „saubere“ *Athleten* sollte es erlaubt sein, von ihren *Wettkampfergebnissen* zu profitieren.



Bezüglich *Mannschaftssportarten* siehe Artikel 11 (*Konsequenzen für Mannschaften*).

Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den anwendbaren Regeln des Internationalen Sportfachverbandes.

Zu Artikel 10.1:

Während gemäß Artikel 9 (Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen) das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *Athlet* „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen.


Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden können, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

Zu Artikel 10.2:

Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten.

Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: bei einigen Sportarten sind die *Athleten* Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines *Athleten* kurz ist (z. B. Kunstturnen), hat eine zweijährige *Sperre* viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. Reitsport und Schießen); bei *Einzelsportarten* kann ein *Athlet* während der *Sperre* seine Wettkampffertigkeiten besser durch Einzeltraining aufrecht erhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist.

Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten* aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist eine flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber „Dopingsündern“ zu sein. Die fehlende Harmonisierung von



Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* geführt.

Zu Artikel 10.3.2:

Diejenigen, die am Doping von *Athleten* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athletenbetreuern* bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.

Zu Artikel 10.3.3:


Die Sanktion nach Artikel 10.3.3 beträgt zwei Jahre in den Fällen, in denen alle drei *Meldepflichtversäumnisse* oder *Versäumte Kontrollen* nicht entschuldigbar sind. In anderen Fällen soll die Sanktion entsprechend den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und zwei Jahren liegen.

Zu Artikel 10.4:

Spezifische Substanzen sind für Doping im Sport nicht zwangsläufig weniger erheblich als andere *Verbotene Substanzen* (so kann ein als *Spezifische Substanz* eingestuftes Stimulans für einen *Athleten Innerhalb des Wettkampfs* sehr wirkungsvoll sein); daher wird ein *Athlet*, der die in diesem Artikel festgelegten Kriterien nicht erfüllt, für zwei Jahre *gesperrt* und könnte gemäß Artikel 10.6 sogar bis zu vier Jahren *gesperrt* werden. Bei den *Spezifischen Substanzen* ist jedoch im Gegensatz zu *Verbotenen Substanzen* eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher, wonach kein Dopingzusammenhang besteht.

Dieser Artikel gilt nur in Fällen, bei denen das *Disziplinarorgan* sich anhand der objektiven Umstände des Falles davon überzeugt hat, dass der *Athlet* mit der Annahme oder dem *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern. Beispiele für objektive Umstände, die, wenn sie in Kombination vorliegen, das *Disziplinarorgan* zu der Überzeugung bringen, dass erwiesenermaßen keine leistungssteigernde Absicht vorlag, beinhalten u. a.: Die Tatsache, dass die Art der *Spezifischen Substanz* oder der Zeitpunkt ihrer Einnahme für den *Athleten* nicht von Vorteil gewesen wäre; der offenkundige *Gebrauch* von *Spezifischen Substanzen* durch den *Athleten* oder das Offenlegen seines oder ihres *Gebrauchs* von *Spezifischen Substanzen*; aktuelle ärztliche Unterlagen, die bestätigen, dass die *Spezifische Substanz* nicht in Zusammenhang mit dem Sport verschrieben wurde. Grundsätzlich gilt, dass die Beweislast des *Athleten*, die fehlende Leistungssteigerung nachzuweisen, in Relation zum Leistungssteigerungspotenzial der Substanz steigt.

Während das *Disziplinarorgan* von der fehlenden Absicht, die sportliche Leistung zu steigern, überzeugt werden muss, so reicht als Beweismaß dafür, wie die *Spezifische Substanz* in den Körper des Athleten gelangt ist, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit aus.



Bei der Bewertung der Schwere der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine *Sperre* nur in den außerordentlichen Ausnahmefällen ganz aufgehoben wird.


Zu Artikel 10.5.1
und 10.5.2:

Der NADC sieht die Möglichkeit einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* unter dem besonderen Umstand vor, dass der *Athlet* nachweisen kann, dass ihn in Bezug auf den Verstoß *Kein Verschulden* oder *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den *Anti-Doping-Organisationen*, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen *Anti-Doping-Organisationen*, die eine zweijährige *Sperre* auf Grundlage anderer Faktoren eher herabsetzen würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des *Athleten* vorliegt.

Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Artikel 10.5 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, auch wenn es besonders schwierig sein wird, die Kriterien für die Herabsetzung bei denjenigen Anti-Doping-Bestimmungen zu erfüllen, bei denen die tatsächliche Kenntnis für das Vorliegen eines Verstoßes vorausgesetzt wird.

Artikel 10.5 und 10.5.2 sollen sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich außergewöhnlich sind, und nicht auf die große Mehrzahl der Fälle.

Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 kann als Beispiel, bei dem *Kein Verschulden* zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, angeführt werden, wenn der *Athlet* beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht auf Grund *Keines Verschuldens* aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten*



wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* durch den eigenen Arzt oder Trainer des *Athleten*, ohne dass dies dem *Athleten* mitgeteilt worden wäre (*Athleten* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des *Athleten* durch Ehepartner, Trainer oder einer anderen *Person* im engeren Umfeld des *Athleten* (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion auf Grund *Keines Verschuldens* führen. (So wäre etwa eine Herabsetzung in Beispiel (a) angemessen, wenn der *Athlet* überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu *Verbotenen Substanzen* aufweist, und wenn der *Athlet* darlegt, dass er darauf geachtet hat, keine anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen.


Bei der Bewertung der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* nach Artikel 10.5.1 und 10.5.2 muss das in Betracht gezogene Beweismaterial von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind.

Während *Minderjährige* an sich nicht anders behandelt werden, wenn es um die Festlegung der anwendbaren Sanktion geht, so stellen allerdings das jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung relevante Faktoren dar, die bei der Bewertung zur Festlegung des Verschuldens des *Athleten* oder einer anderen *Person* nach Artikel 10.5.2 wie auch nach Artikel 10.3.3, 10.4 und 10.5.1 zu berücksichtigen sind.

Artikel 10.5.2 sollte in den Fällen, in den Artikel 10.3.3 oder 10.4 zur Anwendung kommen, nicht angewendet werden, da die zuletzt genannten Artikel zum Zwecke der Festlegung der maßgeblichen *Sperre* bereits die Schwere des Verschuldens des *Athleten* oder einer anderen *Person* berücksichtigen.

Zu Artikel 10.5.3:


Die Zusammenarbeit von *Athleten*, *Athletenbetreuern* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.



Um die Bedeutung der *Substantiellen Hilfe* zu bewerten, sollten bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Anzahl der verwickelten Personen, der Stellung dieser im Sport, ob das *Inverkehrbringen Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* nach Artikel 2.7 oder die Verabreichung *Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* nach Art. 2.8 systematisch erfolgte, und ob der Verstoß in Zusammenhang mit einer Substanz oder einer Methode erfolgte, die bei *Dopingkontrollen* nicht leicht nachweisbar ist. Die weitestgehende Aussetzung einer *Sperre* erfolgt nur in sehr außergewöhnlichen Fällen. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der in Zusammenhang mit der Schwere des Anti-Doping-Verstoßes zu berücksichtigen ist, ist die Leistungssteigerung, die einer *Person*, die *Substantielle Hilfe* leistet, wahrscheinlich noch zugute kommt.

Grundsätzlich gilt, dass je früher im Ergebnismanagementverfahren die *Substantielle Hilfe* geleistet wird, desto höher darf der Anteil der ansonsten maßgeblichen *Sperre*, der ausgesetzt wird, ausfallen.

Wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, Anspruch auf Aussetzung eines Teils der *Sperre* nach diesem Artikel unter Verzicht auf eine Anhörung geltend macht, so legt das *Disziplinarorgan* fest, ob die Aussetzung eines Teils der *Sperre* nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn der *Athlet* oder die andere *Person* vor dem Abschluss einer in Verbindung mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgenden Anhörung einen Anspruch auf Aussetzung eines Teils der *Sperre* geltend macht, entscheidet das *Disziplinarorgan* zusammen mit der Entscheidung, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, auch darüber, ob die Aussetzung eines Teils der ansonsten maßgeblichen *Sperre* nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn ein Teil der *Sperre* ausgesetzt wird, so wird in der Entscheidung die Grundlage für die Schlussfolgerung erläutert, dass die Informationen glaubhaft waren und entscheidend dazu beigetragen haben, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Verstöße aufzudecken oder nachzuweisen. Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Anspruch auf die Aussetzung eines Teils der *Sperre* geltend macht, nachdem die endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, gegen die kein Rechtsbehelf nach Artikel 13 eingelegt werden kann, und wenn der *Athlet* oder die andere *Person* zu diesem Zeitpunkt die *Sperre* noch verbüßt, so kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* beantragen, eine Aussetzung der *Sperre* nach diesem Artikel vorzunehmen. Eine derartige Aussetzung der ansonsten maßgeblichen *Sperre* erfordert die Zustimmung der *WADA*, *NADA* und des zuständigen *Internationalen Sportfachverbandes*. Wenn eine der Voraussetzungen, auf die sich die Aussetzung einer



Sperre gründet, nicht gegeben ist, setzt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die *Sperre* wieder ein, die ansonsten gelten würde. Gegen gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Dies ist entsprechend den Bestimmungen des *NADC* der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten maßgeblichen *Sperre* erlaubt ist.

Zu Artikel 10.5.4:

Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird.

Zu Artikel 10.5.5:


Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das *Disziplinarorgan* fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.3, 10.4 oder 10.6) auf den jeweiligen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden ist. In einem zweiten Schritt stellt das *Disziplinarorgan* fest, ob es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.5.1 bis Artikel 10.5.4). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden können. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.3.3 oder Artikel 10.4 bereits herangezogen wurden, da davon auszugehen ist, dass das *Disziplinarorgan* nach Artikel 10.3.3 und 10.4 bereits anhand der Schwere der Schuld des *Athleten* oder der anderen *Person* die Dauer der *Sperre* bestimmt hat. In einem dritten Schritt ermittelt das *Disziplinarorgan* nach Artikel 10.5.5, ob der *Athlet* oder die andere *Person* nach mehr als einer Bestimmung des Artikels 10.5 Anspruch auf eine Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* hat. Abschließend legt das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* nach Artikel 10.9 fest.

Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen eine sachgemäße Prüfungsreihenfolge:

Beispiel 1:

Sachverhalt:

Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; der *Athlet* gibt sofort den festgestellten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu; den *Athleten* trifft *Kein signifikantes Verschul-*



den (Artikel 10.5.2); und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.2 zwei Jahre betragen. (Erschwerende Umstände (Artikel 10.6) würden nicht in Betracht gezogen, da der *Athlet* den Verstoß sofort zugab. Artikel 10.4 würde nicht zur Anwendung kommen, da ein Steroid nicht unter die *Spezifischen Substanzen* fällt.)
2. Da *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, könnte die Sanktion maximal bis zur Hälfte der zwei Jahre herabgesetzt werden. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wird, könnte die Sanktion maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden.
3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das auf Grund *Keines signifikanten Verschuldens* und für die Leistung *Substanzieller Hilfe* zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt um bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. So würde sich also die Mindestsanktion auf eine sechsmonatige *Sperre* belaufen.
4. Da der *Athlet* den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der *Probenahme* beginnen; in jedem Fall müsste der *Athlet* mindestens die Hälfte der Sperre (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen.


Beispiel 2

Sachverhalt:

Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; es liegen erschwerende Umstände vor und der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht bewusst begangen hat; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort; der *Athlet* leistet aber *Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.6 eine *Sperre* zwischen zwei und vier Jahren betragen.
2. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden.

- 
3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.
 4. Nach Artikel 10.9.2 würde die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.

Beispiel 3

Sachverhalt:

Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* beinhaltet das Vorhandensein einer *Spezifischen Substanz*; der *Athlet* weist nach, wie die *Spezifische Substanz* in seinen Körper gelangt ist und dass er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern; der *Athlet* weist nach, dass nur ein sehr geringes Verschulden vorliegt; und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).


Anwendung des Artikels 10:

1. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* eine *Spezifische Substanz* beinhaltet und der *Athlet* die weiteren Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt hat, würde die Standardsanktion zwischen einer *Verwarnung* und einer zweijährigen *Sperre* liegen. Das *Disziplinarorgan* würde bei der Auferlegung einer Sanktion innerhalb dieses Rahmens das Verschulden des *Athleten* bewerten. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von acht Monaten verhängen würde.)
2. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden. (Nicht unter zwei Monaten.) Artikel 10 (*Kein signifikantes Verschulden*) wäre nicht anwendbar, da der Grad des Verschuldens des *Athleten* bereits bei der Festlegung der achtmonatigen *Sperre* in Schritt 1 berücksichtigt wurde.
3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.
4. Da der *Athlet* den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die *Sperre* nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der *Probenahme* beginnen; in jedem Fall müsste der *Athlet* mindestens die Hälfte der *Sperre* nach dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen. (Mindestens einen Monat.)

Beispiel 4

Sachverhalt:

Ein *Athlet*, bei dem noch nie ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zum Vorwurf gemacht wurde, gibt




spontan zu, dass er absichtlich mehrere *Verbotene Substanzen* zur Leistungssteigerung einsetzt hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet Substantielle Hilfe* (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Während der bewusste *Gebrauch* mehrerer *Verbotener Substanzen* normalerweise die Berücksichtigung erschwerender Umstände rechtfertigen würde (Artikel 10.6), bedeutet das spontane Eingeständnis des *Athleten*, dass Artikel 10.6 nicht zur Anwendung kommen würde. Auf Grund der Tatsache, dass der *Athlet* die *Verbotenen Substanzen* zur Leistungssteigerung verwendete, würde Artikel 10.4 keine Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich bei den *Verbotenen Substanzen* um *Spezifische Substanzen* handelte. Dementsprechend wäre Artikel 10.2 anwendbar und die Standardsanktion würde zwei Jahre betragen.
2. Allein auf Grund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.5.4) könnte die *Sperre* um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden. Allein auf Grund der *Substantiellen Hilfe*, die der *Athlet* geleistet hat (Artikel 10.5.3), könnte die *Sperre* um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden.
3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das spontane Geständnis und die *Substantielle Hilfe* zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. (Die Mindestdauer der *Sperre* würde sechs Monate betragen.)
4. Wenn das *Disziplinarorgan* in Schritt 3 bei der Berechnung der *Mindestsperre* von sechs Monaten Artikel 10.5.4 berücksichtigt, würde die *Sperre* mit dem Tag der Sanktionsverhängung durch das *Disziplinarorgan* beginnen. Wenn jedoch das *Disziplinarorgan* in Schritt 3 bei der Herabsetzung der *Sperre* die Anwendung des Artikels 10.5.4 nicht berücksichtigt, könnte nach Artikel 10.9.2 die *Sperre* bereits mit dem Datum der Begehung des Dopingverstoßes beginnen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte dieser Frist (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde verbüßt wird.

Zu Artikel 10.6:

Nachfolgend werden Beispiele für erschwerende Umstände aufgeführt, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen: der *Athlet* oder die andere *Person* beging den Dopingverstoß systematisch oder als Teil eines Dopingplans, entweder alleine oder als Teil einer Verschwörung oder einer gemeinschaftlichen Unternehmung zur Begehung von Dopingverstößen; der *Athlet* oder die andere *Person* *gebrauchte* oder besaß mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden*, oder *gebrauchte* oder besaß mehrmals



eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode*; einer entsprechenden Einzelperson kämen die leistungssteigernden Wirkungen des Dopingverstoßes (der Verstöße) über die ansonsten geltende Dauer der *Sperre* hinaus zugute; der *Athlet* oder die andere *Person* täuschte und behinderte die Zuständigen, um die Aufdeckung oder Entscheidungsfindung zu verhindern.

Um Zweifel zu vermeiden sei jedoch darauf hingewiesen, dass die im Kommentar zu Artikel 10.6 beschriebenen Beispiele erschwerender Umstände nicht abschließend sind und dass möglicherweise auch andere erschwerende Umstände die Verhängung einer längeren *Sperre* rechtfertigen. Verstöße nach Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringen*) und Artikel 2.8 (*Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung*) sind in die Anwendung von Artikel 10.6 nicht einbezogen, da die Sanktionen für derartige Verstöße (*Sperren* von vier Jahren bis zur lebenslangen *Sperre*) bereits ausreichend Ermessensspielraum zur Berücksichtigung erschwerender Umstände vorsehen.

Zu Artikel 10.7.1:

Um anhand der Tabelle das Sanktionsmaß zu bestimmen, wird zunächst in der linken Spalte der erste Verstoß des *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausgewählt. Dann wird rechts davon die Spalte ausgewählt, die dem zweiten Verstoß entspricht.


Angenommen, gegen einen *Athleten* wird zum Beispiel die Standardsanktion von zwei Jahren *Sperre* für den ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 verhängt. Später begeht er dann einen zweiten Verstoß, für den er mit der herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 sanktioniert wird. Mit der Tabelle kann nun die *Sperre* für den zweiten Verstoß ermittelt werden. In diesem Beispiel würde man zunächst in der linken Spalte die vierte Zeile „Standardsanktion“ auswählen und dann rechts davon in die erste Spalte „Spez. Substanz“ für herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gehen. Daraus ergibt sich für den zweiten Verstoß eine *Sperre* von 2 bis 4 Jahren. Die Schwere der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* dient dabei als Kriterium für die Bestimmung der Dauer der *Sperre* innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.

Zu Artikel 10.7.1 Definition „Spez. Substanz“:

Vgl. Artikel 18.6.5 bezüglich der Anwendung von Artikel 10.7.1 auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des NADC.


Zu Artikel 10.7.4:

Angenommen ein *Athlet* begeht am 1. Januar 2008 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und die *Anti-Doping-Organisation* entdeckt dies nicht bis zum 1. Dezember 2008. In der Zwischenzeit begeht der *Athlet* am 1. März 2008 einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird am 30. März 2008 von der *Anti-Doping-Organisation* darüber in Kenntnis gesetzt. Daraufhin entscheidet das *Disziplinarorgan*



am 30. Juni 2008, dass der *Athlet* am 1. März 2008 gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Der später entdeckte Verstoß vom 1. Januar 2008 erfüllt demnach die Bedingungen für erschwerende Umstände, da der *Athlet* den Verstoß nicht freiwillig und rechtzeitig eingestanden hat, nachdem er über den Verstoß vom 30. März 2008 in Kenntnis gesetzt worden war.

- Zu Artikel 10.8.2: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, die ihnen ansonsten zustehenden Schadensersatzansprüche gegen diese *Person* geltend machen.
- Zu Artikel 10.9: Der Wortlaut des Artikels 10.9 wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass Verzögerungen, die der *Athlet* nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des *Athleten* sowie eine *Vorläufige Suspendierung* die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine *Sperre* vor dem Tag der Entscheidung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnt. Diese Änderung korrigiert die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des vorherigen Wortlauts.
- Zu Artikel 10.9.2: Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.5.4 (Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise) herabgesetzt wurde.
- Zu Artikel 10.9.4: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des *Athleten* zu ziehen.
- Zu Artikel 10.10.1: Wenn der nationale Sportfachverband des *Athleten* oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, darf der gesperrte *Athlet* nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter *Athlet* nicht in einer Profiligen antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem Veranstalter *Internationaler* oder *Nationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.10.2 genannten *Konsequenzen* zu tragen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).
- Zu Artikel 10.10.2: Wenn einem *Athleten* oder einer anderen *Person* ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* vorgeworfen wird, stellt die *Anti-Doping-Organisation*, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der *Sperre* wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte, fest, ob der *Athlet* oder die andere *Person* gegen das Verbot verstoßen hat, und wenn ja, ob der *Athlet* oder die andere *Person* triftige Gründe für eine



Herabsetzung der erneuten *Sperre* gemäß Artikel 10.5.2 vorweisen kann. Gegen Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß diesem Artikel getroffen wurden, können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* den *Athleten* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* maßgeblich Hilfe leistet, kann eine *Anti-Doping-Organisation* deren rechtliche Zuständigkeit diese *Athletenbetreuer* oder diese anderen *Personen* unterfallen, für eine derartige Hilfeleistung angemessene Sanktionen gemäß ihrer eigenen Disziplinarregeln verhängen.

Zu Artikel 10.10.3:
(NADA)

Artikel 10.10.3 gilt ebenfalls für *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.

Zu Artikel 10.12:

Wenn beispielsweise ein *Disziplinarorgan* der Auffassung ist, dass die nach dem NADC auszusprechende Sanktion und die finanzielle Sanktion gemäß den Bestimmungen der *Anti-Doping-Organisation* kumulativ eine zu harte Sanktion darstellen, dann müsste die finanzielle Sanktion der *Anti-Doping-Organisation* und nicht die Sanktionen gemäß des NADC (z. B. *Sperre* und *Annullierung* der Ergebnisse) herabgesetzt werden.

Zu Artikel 11.3:

Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine *Mannschaft* bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.


Zu Artikel 12.1.2:
(NADA)

Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement durchgeführt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Die *Anti-Doping-Organisationen* haben durch Anpassung ihrer Regelwerke und/ oder Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen der *NADA* für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein *Disziplinarverfahren* beim zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* vor dem *Deutschen Sportschiedsgericht* überprüfen zu lassen.

Zu Artikel 13:

Ziel des *Codes* und NADC ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren abschließend geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch *Anti-Doping-Organisationen* ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Man beachte, dass die Definition der betroffenen *Personen* und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, keine *Athleten* oder deren Sportfach-



verbände einschließt, denen aus der *Disqualifizierung* eines Konkurrenten ein Vorteil entstehen kann.

Zu Artikel 13.1.1: Wenn gegen eine Entscheidung des *Disziplinarorgans* keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene internes Rechtsmittel einlegt, kann die *WADA* die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der *Anti-Doping-Organisation* überspringen und direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegen.

Zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des *CAS* sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.

Zu Artikel 13.2.2: (NADA) Athleten auf nationaler Ebene bezieht sich insbesondere auf die *Athleten*, die an nationalen *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen oder die Mitglied eines *Testpools* der *NADA* sind.


Zu Artikel 13.3: Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Dieser Artikel hindert Internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.

Zu Artikel 18.5.1 (im *Code* Kommentar zu Artikel 15.4.1 und 15.4.2): In der Vergangenheit herrschte oft Unklarheit bei der Auslegung dieses Artikels hinsichtlich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*. Sofern in den Bestimmungen eines Internationalen Sportfachverbandes oder einer Vereinbarung mit einem Internationalen Sportfachverband nicht anders geregelt ist, sind Nationale Anti-Doping-Organisationen nicht berechtigt, *Athleten eines internationalen Testpools Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zu erteilen.

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den *Code/* den *NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *Code/* den *NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner* versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des *Code/* den *NADC* anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein Nicht-*Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem *Code/* den *NADC* entspricht, festgestellt hat, dass ein *Athlet* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine *Verbotene Substanz* in seinem Körper befand, aber



die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *Code/* den *NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen *Unterzeichnern* anerkannt werden und die *Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des *Codes/* den *NADC* durchführen, um festzustellen, ob die vom *Code/* den *NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte.

Zu Artikel 18.6.5
(im *Code* Kommentar zu
Artikel 25.4):

Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (*Anmerkung NADA: Dies ist in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt*) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes/* des *NADC* oder nach Annahme des *Codes/* des *NADC*, aber vor der Fassung des Jahres 2009, endgültig festgestellt und die *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der *Code/* der *NADC* aus dem Jahr 2009 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.



**Begriffsbestimmungen und Definitionen
des
Deutschen Schützenbundes e.V.
zum NADA-Code 2009 (NADC 2009):**

Anlage 2 der Satzung des Deutschen Schützenbundes

Die Erläuterungen und Begriffsbestimmungen des NADA-Codes 2009 (NADC 2009) bedürfen teilweise einer Konkretisierung durch den Spitzenverband. Im Anschluss an den NADC 2009 definiert der Deutsche Schützenbund (DSB) die unten genannten Begriffe in seinem Zuständigkeitsbereich sofern die vom DSB gewählte Begriffsbestimmung von der des NADC 2009 abweicht, wie folgt. (Alle nicht hier aufgeführten Begriffe werden mit der Definition der NADA übernommen):

1. „Disziplinarorgan“

Als „Disziplinarorgan“ im Sinne des

<ul style="list-style-type: none">- Artikels 3.1 NADC 2009,- Artikels 3.2.4 NADC 2009,- Artikels 10.4 NADC 2009,- Artikels 10.6 NADC 2009,- Artikels 10.7.2 NADC 2009,- Artikels 10.7.4 NADC 2009,- Artikels 10.9.1 NADC 2009,- Artikels 12.1.1 NADC 2009,- Artikels 12.1.2 NADC 2009,	<ul style="list-style-type: none">- Artikels 12.1.3 NADC 2009,- Artikels 12.3 NADC 2009,- Artikels 12.4 NADC 2009,- Artikels 13.1 NADC 2009,- Artikels 13.1.1 NADC 2009,- Artikels 13.2.2 NADC 2009,- Artikels 13.3 NADC 2009,- Artikels 14.3.2 NADC 2009 sowie des- Artikels 18.5.1 NADC 2009
--	--

ist das DSB-Gericht 1. Instanz mit Sitz in der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes, Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden und als Rechtsmittelinstanz das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln bzw. der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports, CAS), Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Schweiz zu verstehen.

2. „Anti-Doping-Organisation“

Als „Anti-Doping-Organisation“ im Sinne des

<ul style="list-style-type: none">- Artikels 5.2.1 NADC 2009,- Artikels 5.3.2 NADC 2009,- Artikels 5.6.1 a) NADC 2009,	<ul style="list-style-type: none">- Artikels 5.6.2 NADC 2009 sowie des- Artikels 13.4, Absatz 5 NADC 2009
--	--

ist der Deutsche Schützenbund zu verstehen.

3. Artikel 12 und 13 NADC / Schiedsgericht

Die Artikel 12 und Artikel 13 NADC stehen nicht mehr unter Vorbehalt. Das Bundesinnenministerium hat festgelegt, dass ein echtes Schiedsgericht erst in der Rechtsmittelinstanz vorgehalten werden muss. Für Anti-Doping-Verfahren im DSB wird somit folgender Rechtsweg festgelegt: DSB-Gericht 1. Instanz mit Sitz in der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes, Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden und als Rechtsmittelinstanz das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln bzw. der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports, CAS), Château de Béthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Schweiz.

4. „Deutsches Sportschiedsgericht“

Als „Deutsches Sportschiedsgericht“ im Sinne des

<ul style="list-style-type: none">- Artikels 12.1.2 NADC 2009,- Artikels 13.2.2 NADC 2009,	<ul style="list-style-type: none">- Artikels 13.2.3.2 NADC 2009 sowie des- Artikels 13.4 NADC 2009
---	---

ist das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln zu verstehen.

5. „Disziplinarverfahren“

Das „Disziplinarverfahren“ i.S.d. Artikels 12.2.1 NADC 2009 wird nach der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes, des NADC 2009 und nach geltendem deutschen Recht durchgeführt. Die Rechtsmittelinstanzen Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), (Beethovenstr. 5-13,

50674 Köln) bzw. der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports, CAS, Château de Bèthusy, Avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Schweiz) haben eigene Verfahrensordnungen.

6. „Dopingpräventionsprogramme“

Die „Dopingpräventionsprogramme“ i.S.d. Artikels 15 NADC 2009 für den DSB werden vom Anti-Doping-Beauftragten des DSB koordiniert.

7. „Dopingkontrollverfahren bei Tieren“

Der Artikel 16 NADC 2009 „Dopingkontrollverfahren bei Tieren in sportlichen Wettkämpfen“ ist für den DSB nicht einschlägig.



Standard für Meldepflichten

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Anlage 2 der Satzung des Deutschen Schützenbundes

2009

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
ARTIKEL 1 ZIEL/ ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	3
ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS.....	5
ARTIKEL 3 MELDEPFLICHTEN.....	6
ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR DOPINGKONTROLLEN.....	10
ARTIKEL 5 MANNSCHAFTSSPORTARTEN.....	12
ARTIKEL 6 ERGEBNISMANAGEMENT	12
ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	17
ANHANG 2: KOMMENTARE	23
ANHANG 3: TESTPOOLMELDUNG.....	33
ANHANG 4: TEAMABMELDUNG.....	35

EINLEITUNG

Dieser Standard ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Ziffer 11 des *International Standard for Testing* der WADA durch die NADA. Auf Grund der Wichtigkeit der Vorschriften sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem International Standard for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der Standard für *Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit zwingend umzusetzen.

ARTIKEL 1^{K1} ZIEL/ ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) *Unangekündigte Kontrollen*² das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind; und (b) eine solche *Dopingkontrolle* ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten*³ wirkungslos und oft unmöglich sein kann.
- 1.2 Daher richtet jeder IF⁴ und jede NADO neben einem Dopingkontrollplan auch einen RTP bestehend aus *Athleten* ein, die die von dem IF/ der NADO festgelegten Kriterien erfüllen. *Athleten* des RTP und anderer *Testpools* sind verpflichtet, die *Meldepflichten* gemäß diesem *Standard für Meldepflichten* zu erfüllen.
- 1.3 *Athleten* des RTP müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden, sowie Änderungen unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als *Meldepflichtversäumnis* im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.4 *Athleten* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereit halten (siehe Artikel 4). Dies schränkt in keiner Weise die Verpflichtung der *Athleten* ein, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls ist ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in Artikel 3 vorgegebenen Angaben über ihren Aufenthaltsort und ihre Erreichbarkeit außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein *Athlet* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung und hat er seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er ein alternatives Zeitfenster/einen alternativen Ort angegeben hat, gilt dies als *Versäumte Kontrolle* im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- 1.5 Verschiedene *Anti-Doping-Organisationen* können die Kontrollbefugnis für einen *Athleten* eines RTP haben (siehe dazu Artikel 5.1 NADC) und dementsprechend eine *Versäumte Kontrolle* des *Athleten* feststellen (wenn

¹ Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert.

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des Standards für Meldepflichten.

³ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

⁴ Wörter mit Unterstreichungen sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des Standards für Meldepflichten.

der Versuch, den *Athleten* einer *Probenahme* zu unterziehen, gescheitert ist und die Voraussetzungen des Artikels 5.3 erfüllt sind). Diese *Versäumte Kontrolle* wird von anderen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikels 18.5 *NADC* anerkannt.

- 1.6^K Ein *Athlet* des *RTP* hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat (jede Kombination aus *Meldepflichtversäumnissen* und *Versäumten Kontrollen*, die insgesamt drei *Versäumnisse* ergibt), unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* festgestellt hat/haben.
- 1.7 *Athleten* des *NTP* müssen vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen werden, sowie Änderungen unverzüglich anzeigen, so dass sie zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe Artikel 3). Ein *Versäumnis* der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als *Meldepflichtversäumnis* im Sinne des Artikels 2.4 *NADC*.
- 1.8^K Ein *Athlet* des *NTP* hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflichtversäumnisse* begangen hat.
- 1.9 *Athleten* des *ATP* müssen aktuelle Adressdaten sowie Rahmentrainingspläne übermitteln und Änderungen unverzüglich anzeigen.
- 1.10^K Der in Artikel 1.6 und 1.8 genannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der *Athlet* das *Meldepflichtversäumnis* oder die *Versäumte Kontrolle* tatsächlich begangen hat. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche *Probenahme* bei diesem *Athleten* während des Zeitraums von 18 Monaten nicht beeinflusst, das heißt, wenn er innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vor, unabhängig davon, ob bei dem *Athleten* innerhalb des 18-Monate-Zeitraum erfolgreiche *Probe-*nahmen durchgeführt wurden. Wenn ein *Athlet*, der ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat, innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten *Versäumnis* nicht zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begeht, dann „verfällt“ das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* nach Ablauf der 18 Monate im Sinne des Artikels 1.6. und 1.8.
- 1.11 Übergangsregelungen:
- a. Diese Fassung des *Standards* für *Meldepflichten* (Fassung 2009), einschließlich (ohne Einschränkung) der Bestimmungen zur Kombination der von verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* im Sinne des Artikels 2.4 *NADC* festgestellten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, gilt in vollem Umfang für alle nach dem 1. Januar 2009 begangenen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*.
 - b. *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe des *NADC* (Fassung 2006) begangen und sanktioniert wurden, sind gemäß Artikel 18.6.2 *NADC* für die Sanktionierung eines Verstoßes Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* nicht mehr zu berücksichtigen.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER TESTPOOLS

- 2.1 Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den jeweiligen *Testpool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de). Die *Testpoolkriterien* spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart während des Trainings sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- 2.2 Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken stellt die NADA anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der WADA die von ihr festgelegten *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten* des RTP sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung. Darüber hinaus veröffentlicht die NADA eine Liste der *Athleten* des RTP auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

2.3^K *Testpoolmeldungen*

Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der nationale Sportfachverband einmal jährlich der NADA den Kreis der *Athleten*, die den von der NADA festgelegten *Testpoolkriterien* unterfallen.

Der nationale Sportfachverband wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der NADA mit:

- 30. November
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. April)
- 31. Mai
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Juli)
- 31. August
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form jeweils für ein Kalenderjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich, wenn dies aus sportwissenschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Ein *Athlet*, der in einen *Testpool* aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten*, bis

- a. der in der Mitteilung über die Aufnahme in den *Testpool* angegebene Zeitraum abgelaufen ist, oder
- b. der *Athlet* gemäß den geltenden Bestimmungen die aktive Laufbahn in der betroffenen Sportart beendet und seinen nationalen Sportfachverband, seinen IF und die NADA darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, oder

- c. der *Athlet* von der NADA bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

Athleten, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der *Sperre* in ihrem jeweiligen *Testpool* und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen *Meldepflichten*.

- 2.4^K Die nationalen Sportfachverbände übermitteln ihre jeweiligen *Testpool*-meldungen in Form einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang 2 beschriebenen Form an die Dopingkontrollabteilung der NADA (dkn@nada-bonn.de).

2.5 *Testpool*kriterien

2.5.1 RTP

Meldepflichtig für den RTP sind alle *Athleten*, die einem *International Registered Testing Pool* angehören sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A.

2.5.2 NTP

Meldepflichtig für den NTP sind alle *Athleten*, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe B und C angehören, sowie alle *Athleten* des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele. Die Meldung dieser *Athleten* des erweiterten Kreises hat bis spätestens 15 Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.

2.5.3 ATP

Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

ARTIKEL 3 **MELDEPFLICHTEN**

3.1 RTP

- 3.1.1^K *Athleten* des RTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann.
- b. Die E-Mail-Adresse des *Athleten*.
- c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
- d. Angaben zu einer Behinderung des *Athleten*, die das Verfahren der *Probenahme* oder die Abgabe der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit beeinflussen könnte;

- e. Eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer *Probenahme* zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 *NADC*).
 - f. Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
 - g. Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
 - h. Den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.
- 3.1.2^K Die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der *Athlet* an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar ist und zur Verfügung steht.
- 3.1.3 Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der *Athlet* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.
- 3.1.4^K Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen Zeitfensters von 60 Minuten oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb des Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC*.
- 3.1.5^K Ein *Meldepflichtversäumnis* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:
- a. Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* informiert.
 - b. Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen;
 - c. Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* innerhalb eines Quartals wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.2 (a) über das/ die vorherige(n) *Meldepflichtversäumnis(se)* informiert; für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA*

gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein.

- d. Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

3.2 NTP

3.2.1^K *Athleten* des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. dieses Monats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann.
- b. Die E-Mail-Adresse des *Athleten*.
- c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
- d. Angaben zu einer Behinderung des *Athleten*, die das Verfahren der *Probenahme* oder die Abgabe der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit beeinflussen könnte;
- e. Eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn einer *Probenahme* zu unterziehen (siehe Artikel 14.6 *NADC*).
- f. Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);
- g. Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
- h. Den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.

3.2.2 Bei seinen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit er für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.

- 3.2.3^K Ein *Athlet*, der bewusst falsche Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 NADC oder Artikel 2.5 NADC.
- 3.2.4^K Ein *Athlet* kann nur wegen eines *Meldepflichtversäumnisses* belangt werden, wenn die NADA im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.2 Folgendes feststellen kann:
- a. Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß über seine *Testpoolzugehörigkeit*, seine sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* informiert.
 - b. Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zum in Artikel 3.2.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Änderung oder Aktualisierung nicht gemäß Artikel 3.4 unverzüglich vorgenommen;
 - c. Im Falle eines zweiten oder dritten *Meldepflichtversäumnisses* innerhalb eines Quartals wurde der *Athlet* gemäß Artikel 6.2 (a) über das/ die vorherige(n) *Meldepflichtversäumnis(se)* informiert; für den Fall, dass dem *Athleten* nach Feststellung eines *Meldepflichtversäumnisses* eine Frist zu Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die NADA gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren *Meldepflichtversäumnisses* auf Grund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der *Athlet* über die Folgen informiert worden sein.
 - d. Der *Athlet* hat das *Meldepflichtversäumnis* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der *Athlet* über seine *Meldepflichten* informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das *Meldepflichtversäumnis* verursachte oder dazu beitrug.

3.3^K ATP

Athleten des ATP müssen unverzüglich nach Kenntnis über die Aufnahme in den *Testpools* der NADA die folgenden Angaben machen:

- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann.
- b. Die E-Mail-Adresse des *Athleten*.
- c. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des *Athleten* sichergestellt ist.
- d. Die Anschrift des Ortes, an dem sich der *Athlet* gewöhnlich aufhält.
- e. Der Rahmentrainingsplan des *Athleten*.

- 3.4^K Änderungen aller gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 gemachten Angaben sind der NADA unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

3.5^K Nationale Sportfachverbände

Die Nationalen Sportfachverbände stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

Die Nationalen Sportfachverbände übermitteln der *NADA* bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die *NADA* zu übermitteln.

3.6 Die *Athleten* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß Artikel 3.1 bis Artikel 3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem *Athleten*. Er kann sich nicht damit entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den *Meldepflichten* nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

3.7 *Athleten* mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung, einer Körper-, oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder Hilfspersonen bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des *Athleten* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den *Athleten* kein Verschulden, soweit er nachweist, dass er dieser Hilfe bedurft und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der Hilfsperson beachtet hat.

3.8^K Die Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den *Athleten* des RTP und des NTP grundsätzlich in ADAMS (Anti-Doping Administration & Management System der WADA, <https://adams.wada-ama.org/adams>) abzugeben und zu aktualisieren.

In Ausnahmefällen, in denen dem *Athleten* oder dem Dritten kurzfristig kein Internetzugang zur Verfügung steht, können Aktualisierungen der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per SMS vorge-nommen werden.

ARTIKEL 4 VERFÜGBARKEIT FÜR *DOPINGKONTROLLEN*

4.1^K Ein *Athlet* des RTP muss an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat.

4.2^K Der *Athlet* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die *NADA* ihn an jedem Tag des Quartals während und au-

ßerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des *Athleten* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der *Athlet* seine Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster. Versäumt dies der *Athlet*, so muss er mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:

- a. Scheitert auf Grund dieses Versäumnisses der Versuch der *NADA*, den *Athleten* während des 60-Minuten-Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als offenbar *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.3 zu behandeln; und
- b. Unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC* behandelt werden; und
- c. Die *NADA* zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* in Betracht.

4.3^K Eine *Versäumte Kontrolle* eines *Athleten* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Artikel 6.3 Folgendes feststellen kann:

- a. Mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den RTP wurde er auch über die Folgen einer *Versäumten Kontrolle* aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist.
- b. Ein DCO versuchte, den *Athleten* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-Minuten-Zeitfensters einer *Probenahme* zu unterziehen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;
- c. Während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters tat der DCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d. h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den *Athleten* aufzufinden, ohne dem *Athleten* die *Dopingkontrolle* anzukündigen;
- d. Die Vorgaben des Artikels 4.4 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
- e. Das Versäumnis, innerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, hat der *Athlet* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in Artikel 4.3(a) bis (d) aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er
 - i. während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung stand und
 - ii. er seine letzten Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort an-

zugeben, an dem er sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithält.

- 4.4 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem *Athleten* wird nach einem gescheiterten Versuch, einen *Athleten* während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diesen *Athleten* zu testen (durch die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*) nur dann als *Versäumte Kontrolle* gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der *Athlet* gemäß Artikel 6.3(b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

ARTIKEL 5 **MANNSCHAFTSSPORTARTEN**

- 5.1 Ist ein *Athlet* einer *Mannschaftssportart* einem *Testpool* der *NADA* zugehörig, unterliegt er, entsprechend einem *Athleten* einer Einzelsportart, den für diesen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten* mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- 5.2 Für *Athleten* einer *Mannschaftssportart*, die nicht einem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, ist der jeweilige Mannschaftsbetreuer verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten in der in Anlage 3 beschriebenen Form per E-Mail an die Dopingkontrollabteilung der *NADA* (dkn@nada-bonn.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.
- 5.3 Kann ein *Athlet* i.S.d. Artikels 5.2 nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsbetreuer ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen.

Hat der *Athlet* seine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des nationalen Sportfachverbands und des IF sanktioniert.

ARTIKEL 6 **ERGEBNISMANAGEMENT**

- 6.1^K Bei einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- a. Liegen die in Artikel 3.5 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines *Meldepflichtversäumnisses* vor, teilt die *NADA* dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen *Meldepflichtversäumnis* mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zum Vorwurf eines *Meldepflichtversäumnisses* zu nehmen. In der Mitteilung weist die *NADA* den *Athleten* auf Folgendes hin:
- i. Kann der *Athlet* die *NADA* nicht davon überzeugen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten be-

schrieben), dann wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;

- ii. Die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 NADC) bestätigt.
- b. Weist der *Athlet* den Vorwurf eines möglichen *Meldepflichtversäumnisses* zurück, prüft die *NADA* erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 3.5 vorliegen. Die *NADA* teilt dem *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt.
 - c. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der *NADA* ein oder ist die *NADA* trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass ein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn ein *Meldepflichtversäumnis* festgestellt wird. Die *NADA* klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
 - d. Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, welches nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen *Meldepflichtversäumnisses* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 erfüllt sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des *Athleten* abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem *Athleten* innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
 - e. Erachtet das Organ zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 als nicht erfüllt, wird das *Meldepflichtversäumnis* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.
 - f. Beantragt der *Athlet* innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung des *Meldepflichtversäumnisses* oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels 3.1.5 beziehungsweise des Artikels 3.2.4 erfüllt sind, stellt die *NADA* das *Meldepflichtversäumnis* fest und teilt dies dem betroffenen *Athleten* und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die *WADA* sowie alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über das *Meldepflichtversäumnis* sowie das Datum, an dem es begangen wurde.
- 6.2^K Bei einer möglichen *Versäumten Kontrolle* verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- a. Der DCO fertigt für die *NADA* einen Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der *Probenahme* erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des *Athleten*, darunter auch Angaben zu Kontakten mit

Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der *Probenahme* angibt.

- b. Liegen die in Artikel 4.3 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer *Versäumten Kontrolle* vor, teilt die NADA dies dem betroffenen *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach dem Nicht erfolgreichen Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der NADA Stellung zum Vorwurf einer *Versäumten Kontrolle* zu nehmen. In der Mitteilung weist die NADA den *Athleten* auf Folgendes hin:
 - i. Kann der *Athlet* die NADA nicht davon überzeugen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* des *Athleten* festgestellt;
 - ii. Die *Konsequenzen* für den *Athleten*, wenn das *Disziplinarorgan* das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 NADC) bestätigt.
- c. Weist der *Athlet* den Vorwurf einer möglichen *Versäumten Kontrolle* zurück, prüft die NADA erneut, ob die Voraussetzungen des Artikels 4.3 vorliegen. Die NADA teilt dem *Athleten* innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine *Versäumte Kontrolle* vorliegt.
- d. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des *Athleten* bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des *Athleten* weiterhin der Auffassung, dass eine Kontrolle versäumt wurde, teilt sie dem *Athleten* mit, dass gegen ihn eine *Versäumte Kontrolle* festgestellt wird. Die NADA klärt den *Athleten* zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens wird dem *Athleten* der Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch vorgelegt.
- e. Beantragt der *Athlet* eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Organ zur Administrativen Überprüfung durchgeführt, das nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen *Versäumten Kontrolle* beteiligt war. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der zuständige DCO dem Organ zur Administrativen Überprüfung weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des *Athleten* abgeschlossen sein. Die Entscheidung wird dem *Athleten* innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.
- f. Erachtet das Organ zur Administrativen Überprüfung nach Abschluss der Administrativen Überprüfung die Voraussetzungen des Artikels 4.3 als nicht erfüllt, wird die *Versäumte Kontrolle* nicht als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (i.S.d. 2.4 NADC) gewertet.
- g. Beantragt der *Athlet* innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung der möglichen *Versäumten Kontrolle* oder das Organ zur Administrativen Überprüfung kommt nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen des Artikels 4.3 erfüllt sind, stellt die NADA eine *Versäumte Kontrolle* fest und teilt

dies dem betroffenen *Athleten* und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die *WADA* sowie alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über die *Versäumte Kontrolle* sowie das Datum, an dem die *Probenahme* versäumt wurde.

- 6.3^K Eine *Anti-Doping-Organisation*, die ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* eines *Athleten* meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur den Personen mit berechtigtem Interesse offen, die diese bedürfen, bis feststeht, dass der *Athlet* auf Grund dieses *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten Personen behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich. Ungeachtet dessen kann die *NADA* den nationalen Sportfachverbänden zu jeder Zeit Informationen zu möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* ihrer *Athleten* offen legen.
- 6.4^K Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* führt ein Verzeichnis aller *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* der *Athleten* ihres *Testpools*. Wird festgestellt, dass einer dieser *Athleten* 3 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* innerhalb von 18 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:
- a. Wenn 2 oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von derselben *Anti-Doping-Organisation* festgestellt wurden, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt der *Versäumnisse* befand, dann ist diese *Anti-Doping-Organisation* die zuständige *Anti-Doping-Organisation* für die Einleitung eines *Disziplinarverfahrens* gegen den *Athleten* auf Grund eines Verstoßes Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes*. Sofern diese *Anti-Doping-Organisation*, die 2 oder mehr dieser *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eines *Athleten* ihres *Testpools* festgestellt hat, die *NADA* ist, ist der nationale Sportfachverband des *Athleten* für die Einleitung des *Disziplinarverfahrens* entsprechend Artikel 12 *NADC* zuständig.
- Trifft dies nicht zu (beispielsweise wenn die *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von 3 verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* festgestellt wurden), dann ist diejenige *Anti-Doping-Organisation* zuständig, in deren *Testpool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt des dritten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* befand. Artikel 6.3 (a) Satz 2 gilt entsprechend. Befand sich der *Athlet* zu diesem Zeitpunkt sowohl im *Testpool* der *NADA* als auch im *International Registered Testing Pool*, ist der *IF* die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.
- b. Leitet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die *WADA* die Information über das dritte *Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis* des *Athleten* innerhalb von 18 Monaten erhalten hat, ein *Disziplinarverfahren* auf Grund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* oder Artikel 2.4 des *Codes* gegen den *Athleten* ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) *NADC* als Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.
- 6.5^K Ein *Athlet*, dem ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem *Disziplinarverfahren* mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 *NADC* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem

Verfahren zur Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *Anti-Doping-Organisation*, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu begründen.

ANHANG 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC

Anti-Doping-Organisation:

Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet:

Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung

oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/ oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebeneen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahme genehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

International Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for

Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Konsequenzen:

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird; (c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (d) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Mannschaftssportart:

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:

Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist. (Entspricht: „Whereabout Failure“)

Meldepflichten:

Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlungen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis:

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswahlungen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

NADA:

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn. (www.nada-bonn.de)

NADC:

Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Probe:

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar zur Definition „Probe“:

Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch

festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.

Sperre:

Siehe: Konsequenzen.

Testpool:

Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Unangekündigte Kontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Versäumte Kontrolle:

Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen. (Entspricht: „Missed Test“).

WADA:

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).

Wettkampf:

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Zielkontrollen:

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Begriffsbestimmungen des Standards für Meldepflichten

ADAMS:	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Administrative Überprüfung:	Von einem bei der Feststellung des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses unbeteiligten Organ durchgeführtes Überprüfungsverfahren. Einzelheiten zur Zusammensetzung des Organs und zum Verfahrensablauf regelt die Verfahrensordnung zur Administrativen Überprüfung (Siehe: www.nada-bonn.de).
Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit:	Von einem oder im Namen eines Athleten des RTP oder NTP zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des Athleten für das folgende Quartal.
ATP:	Allgemeiner Testpool der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.5.3.
DCO:	Eine von der Anti-Doping-Organisation beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung der <u>Probenahme</u> vor Ort übertragen wurde.
Dopingkontrollplan:	Wie in Art. 2.2.1. des Standards für Dopingkontrollen festgelegt.
IF:	Internationaler Sportfachverband.
Mannschaftsaktivitäten:	Aktivitäten (insbesondere Trainingseinheiten, Turniere, Teambesprechungen, Teamessen), die von Athleten einer Mannschaft gemeinsam durchgeführt werden.
Mannschaftsbetreuer:	Person (z.B. Trainer, Betreuer, Teammanager), dem von einer Mannschaft oder einem Verein die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen i.S.d. Artikel 5.2 und 5.3 offiziell auferlegt wurde.
Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO):	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen.

Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

NTP:

Nationaler Testpool der NADA. Zu den grundsätzlichen Kriterien siehe Artikel 2.5.2.

RTP:

Registered Testing Pool.

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt.

Zu den grundsätzlichen Kriterien des RTP der NADA siehe Artikel 2.5.1.

ANHANG 2: KOMMENTARE

Zu Artikel 1 (NADA): Artikel 1 stellt einen Überblick über die Grundsätze und Ziele des *Standards für Meldepflichten* dar und richtet sich an nationale und internationale *Athleten* sowie nationale und internationale *Anti-Doping-Organisationen*.

Zu Artikel 1.6
und 1.8:

Der in Artikel 1.6 und 1.8 genannte 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses* des *Athleten*.

Begeht ein *Athlet* nach 2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* innerhalb von 18 Monaten nach dem Ersten kein drittes *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, so „erlischt“ das erste *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* und ein neuer 18-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses*.

Um den Beginn des in Artikel 1.6 genannten 18-Monatszeitraum zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* innerhalb des in Artikel 1.6 genannten 18-Monatszeitraums begangen wurde, wird festgelegt, dass

- a. das *Meldepflichtversäumnis* am ersten Tag des Quartals begangen wurde, für das der *Athlet* nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer *Meldepflichtversäumnisse* im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 3.1.5 (c) oder 3.2.4 (c) abläuft ; und
- b. das *Meldepflichtversäumnis* mangels unverzüglicher Änderung oder Aktualisierung der Angaben i.S.d. Artikels 3.4 an dem Tag begangen wurde, an dem die Änderung oder Aktualisierung der Angaben maßgeblich wurde; und
- c. eine *Versäumte Kontrolle* an dem Tag begangen wurde, an dem der *Nichterfolgreiche Kontrollversuch* erfolgte.

Zu Artikel 1.10:

Wenn ein *Athlet* seine aktive Laufbahn beendet und später wieder aufnimmt, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für *Trainingskontrollen* für die Berechnung des 18-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 *NADC* und Artikels 1.6 und 1.8 keine Berücksichtigung. Somit können *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die der *Athlet* vor seinem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 *NADC* mit *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* des *Athleten* nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden. Wenn ein *Athlet* beispielsweise in den 12 Monaten vor seinem Rücktritt zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* begangen hat und in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn ein weiteres *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begeht, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* dar.

Zu Artikel 2.3:

Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich in erster Linie nach den *Testpoolkriterien*, denen eine von Experten ausgearbeitete Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe:

www.nada-bonn.de). Ungeachtet dessen kann die *NADA Athleten* einem anderen *Testpool* zuordnen.

Zu Artikel 2.3 (b): Ein Disziplinenwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven Laufbahn i.S.d. Artikels 2.3 (b) zu bewerten.

Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.6 *NADC* geregelt.

Zu Artikel 2.3 (c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem *Testpool* i.S.d. Artikels 2.3 (c) ist eine Benachrichtigung durch die *NADA* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.

Zu Artikel 2.4: Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen sind der Dopingkontrollabteilung der *NADA* (dks@nada-bonn.de) per gesonderte E-Mail zu melden.

Zu Artikel 3.1.1 und 3.2.1: Ein *Athlet* verstößt gegen seine Verpflichtung, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, wenn

- i. er keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht; oder
- ii. er macht Angaben (d. h. entweder die Quartalsmeldungen oder die jeweiligen Aktualisierungen), sie enthalten jedoch nicht alle erforderlichen Informationen (beispielsweise gibt er nicht für jeden Tag des folgenden Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums an, wo er wohnen wird, oder er versäumt es, eine regelmäßige Aktivität anzugeben, der er während des Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums nachgehen wird); oder
- iii. er macht Angaben (für das folgende Quartal oder in einer Aktualisierung), die ungenau sind (z. B. eine Adresse, die es nicht gibt) oder nicht ausreichend, so dass er für Dopingkontrollen nicht aufgefunden werden kann (z. B. „Laufen im Schwarzwald“). Wie im Kommentar zu Artikel 3.3 beschrieben, kann es als *Versäumte Kontrolle* gewertet werden, wenn sich die ungenauen oder unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster beziehen, und dies erst bei dem Versuch festgestellt wird, den *Athleten* in diesem Zeitfenster zu testen. Unter anderen Umständen werden ungenaue und unzureichende Angaben als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gewertet.

Zu Artikel 3.1.1 (e): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.

Zu Artikel 3.1.1 (g) und 3.2.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d. h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des *Athleten* gehören. Wenn der regelmäßige Tagesablauf des *Athleten* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen

sowie regelmäßiger Physiotherapie besteht, dann sollte der *Athlet* den Namen und die Adresse der Turnhalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z. B. „montags: 9-11 Turnhalle; dienstags: 9-11 Turnhalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Turnhalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Wenn der *Athlet* derzeit nicht trainiert, sollte er dies in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vermerken und den Tagesablauf beschreiben, dem er in dem folgenden Meldezeitraum nachgehen wird, z. B. Arbeit, Stundenplan, Reha-Programm oder Pläne anderweitiger regelmäßiger Tagesabläufe, und den Namen und die Adresse jedes Ortes angeben, an dem diese Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie den Zeitraum, in dem sie stattfinden.

Zu Artikel 3.1.2: Der *Athlet* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen. Es kann sich um den Wohn-, Trainings- oder Wettkampfort oder einen anderen Ort (z. B. Arbeit oder Schule) handeln. Steht der *Athlet* am angegebenen Ort in dem festgelegten Zeitfenster nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung, liegt eine mögliche *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.3 vor.

Zu Artikel 3.1.4 und 3.2.3: Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 NADC und/ oder 2.5 NADC zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *Anti-Doping-Organisation*, denselben Vorfall als *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* gemäß Artikel 2.4 NADC zu werten (und umgekehrt).

Zu Artikel 3.1.5 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.1.5 (a) liegt insbesondere vor, wenn die NADA dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 3.1.5 (c) und 3.2.4 (c): Mit dieser Bestimmung soll Fairness gegenüber dem *Athleten* bewahrt werden. In der Mitteilung über das erste *Meldepflichtversäumnis*, die die NADA gemäß Artikel 6.1 (a) an den *Athleten* sendet, muss die NADA den *Athleten* darauf hinweisen, dass er die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist nachreichen muss, um kein weiteres *Meldepflichtversäumnis* zu begehen. Die Frist wird von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung und nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung in Empfang genommen wurde, bemessen sein.

Zu Artikel 3.1.5 (d) und 3.2.4 (d): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschul-

dens des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.

Zu Artikel 3.2.4 (a): Eine ordnungsgemäße Information i.S.d. Artikels 3.2.4 (a) liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Meldepflichtversäumnissen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 3.3: Wenn ein *Athlet* nicht genau weiß, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß Artikel 3.4 und Artikel 4.2. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem *Athleten* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er persönlich Kontakt zum IF zur *NADA* aufnehmen.

Bei der Festlegung eines Ortes (entweder in den Quartalsmeldungen oder bei einer Aktualisierung) muss der *Athlet* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der DCO den Ort findet, Zugang erlangen und den *Athleten* dort ausfindig machen kann. Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der DCO keinen Zugang hat (z. B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem Nichterfolgreichen Kontrollversuch, und damit zu einem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- a. Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß Artikel 6.1 als mögliches *Meldepflichtversäumnis*.
- b. Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten* zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
 - i. Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster, wertet die *NADA* dies als mögliche *Versäumte Kontrolle* gemäß Artikel 6.2 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC*;
 - ii. Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 6.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC*.

Zu Artikel 3.3 (d): Hiermit ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem der *Athlet* seinen Lebensmittelpunkt hat (z.B. die Adresse des Sportinternats/ des Lebensgefährten u.s.w.) und damit am wahrscheinlichsten für Dopingkontrollen erreichbar ist.

Zu Artikel 3.3 (d): Das Formular „Rahmentrainingsplan“ kann unter www.nada-bonn.de abgerufen werden.

Zu Artikel 3.4: Änderungen i.S.d. Artikels 3.4 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des gewöhnlichen Aufenthaltsortes u.s.w.).

Zu Artikel 3.8: Einzelheiten zum System und zur Nutzung des Systems zu finden unter www.nada-bonn.de und www.wada-ama.org.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in ADAMS möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung ist der Name des *Athleten*, der nationale Sportfachverband sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der NADA (0049-228-81292-0) zu hinterlassen.

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, für diese Zwecke bei der NADA vorab einen „Bevorzugten Namen“ anzugeben, der bei der telefonischen Aktualisierung zusätzlich hinterlassen werden kann und somit vor unbefugten Meldungen durch Dritte schützt.

In jedem Fall sollte die telefonische Aktualisierung schriftlich bestätigt werden.

Zu Artikel 4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des *Athleten*, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.

Damit Dopingkontrollen vor Betrug abschrecken und ihn aufdecken, sind sie so zu organisieren, dass der Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorhersehbar ist. Dazu müssen Kontrollversuche zu verschiedenen Tageszeiten unternommen werden. Somit ist die Absicht hinter dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht, Dopingkontrollen auf diesen Zeitraum zu beschränken oder einen „Standardzeitraum“ für Kontrollen zu schaffen, sondern

- a. klarzustellen, wann ein gescheiterter Versuch, einen *Athleten* zu testen, als *Versäumte Kontrolle* gewertet wird (was dem *Athleten* hilft, *Versäumte Kontrollen* zu vermeiden, und es einer *Anti-Doping-Organisation* sowie einem Disziplinarorgan erleichtert, festzustellen, wann eine *Versäumte Kontrolle* vorliegt;
- b. zu gewährleisten, dass der *Athlet* mindestens einmal am Tag auffindbar ist und eine *Probe* genommen werden kann;
- c. die Zuverlässigkeit der übrigen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des *Athleten* zu erhöhen und somit die *Anti-Doping-Organisation* dabei zu unterstützen, den *Athleten* außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters für *Dopingkontrollen* ausfindig zu machen:
 - i. Zusammen mit den Angaben zu seinem Wohnort, den Trainings- und Wettkampfstätten sowie zu den Orten, an denen er anderen „regelmäßigen“ Aktivitäten an diesem

Tag nachgeht, sollte die *Anti-Doping-Organisation* in der Lage sein, den *Athleten* außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufzufinden oder festzustellen, ob die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit außerhalb des Zeitfensters unvollständig und/oder ungenau sind (was in Abhängigkeit von den Umständen als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC*, Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden kann).

- ii. Es liegt natürlich im Interesse des *Athleten*, so viele Informationen wie möglich über seinen Aufenthaltsort außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters anzugeben, so dass *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sind, ihn außerhalb des Zeitfensters zu testen und der somit *Athlet* nicht riskiert, ein *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu begehen und
- d. nützliche Informationen zu gewinnen, z. B. ob der *Athlet* regelmäßig Zeitfenster angibt, ob zwischen den Zeitfenstern große Zeiträume liegen, und/oder ob er das Zeitfenster oder den Ort regelmäßig in letzter Minute ändert. Diese Informationen können als Grundlage für Zielkontrollen bei diesem *Athleten* dienen.

Zu Artikel 4.2:

Die *Anti-Doping-Organisation* muss sicherstellen, dass die vom *Athleten* übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer *Probenahme* bei dem *Athleten* anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein *Athlet*, der sein ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-Minuten-Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-Minuten-Zeitfensters *Dopingkontrollen* unterziehen muss, falls er während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* angetroffen wird.

Das 60-Minuten-Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines *Athleten* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden.

Übermittelt der *Athlet* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den *Athleten* aufzufinden, wird dies als *Meldepflichtversäumnis* gemäß Artikel 3.1.5 (b) oder 3.2.4 (b) gewertet werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei auch darauf hingewiesen, dass es nicht ausreicht, dass es einer *Anti-Doping-Organisation* möglich ist, den Aufenthaltsort des *Athleten* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u. a. in dem für diesen Tag angegebenen Zeitfenster von 60 Minuten) durch Telefonanruf o.ä. zu ermitteln.

Zu Artikel 4.3 (a):

Für eine Benachrichtigung i.S.d. Artikels 4.3 (a) reicht es aus, wenn die *NADA* dem *Athleten* die Information über seine

Testpoolzugehörigkeit, die sich daraus ergebenden *Meldepflichten* und über die *Konsequenzen von Versäumten Kontrollen* per E-Mail an die letzte von dem *Athleten* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.

Zu Artikel 4.3 (b): Steht der *Athlet* nicht zu Beginn des 60-Minuten-Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der DCO die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der DCO in seinem Bericht über die *Probenahme* alle Informationen zu der *Ver-spätung* des *Athleten* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der *NADA* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/ oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden. Sie kann darüber hinaus *Zielkontrollen* bei dem *Athleten* veranlassen.

Wurde der *Athlet* für eine *Dopingkontrolle* ausfindig gemacht, bleibt er beim DCO, bis die *Probenahme* beendet ist, auch wenn sie über das 60-Minuten-Zeitfenster hinausgeht.

Steht ein *Athlet* während des von ihm angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, wird eine mögliche *Versäumte Kontrolle* festgestellt, auch wenn er an diesem Tag zu einem späteren Zeitpunkt angetroffen wird und sich erfolgreich einer *Probenahme* unterzieht.

Zu Artikel 4.3 (c): Trifft der DCO an dem für das 60-Minuten-Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der DCO für die von dem 60-Minuten-Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.

Zu Artikel 4.3 (e): Wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* festgestellt, wirkt sich der tatsächliche Grad des Verschuldens des *Athleten* auf die Festsetzung der Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 *NADC* aus.

Zu Artikel 6.1 (a) (ii): Die Mitteilung sollte den *Athleten* auf mögliche andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor diesem möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* begangen hat.

Zu Artikel 6.1 (b): Jede Mitteilung, die gemäß Artikel 6.1 (b) an den *Athleten* gesendet wird und feststellt, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, wird auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/* des *NADC* zur Verfügung gestellt und kann von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikels 13 des *Code/* des *NADC* angefochten werden.

Zu Artikel 6.1 (e): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.1 (e) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass kein *Meldepflichtversäumnis* vorliegt, werden auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/* des *NADC* zur Verfügung gestellt und können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/* des *NADC* angefochten werden.

- Zu Artikel 6.1 (f): Die Mitteilung gemäß Artikel 6.1 (f) enthält erneut den Hinweis für den *Athleten* auf andere mögliche *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die er innerhalb der 18 Monate vor diesem möglichen *Meldepflichtversäumnis* begangen hat.
- Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen* bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des *Ergebnismanagements* (strikt vertraulich) über ein mögliches *Meldepflichtversäumnis* zu informieren, wenn sie dies für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).
- Zu Artikel 6.2 (b) (ii): Die Mitteilung enthält den Hinweis für den *Athleten* auf andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die er innerhalb der 18 Monate vor dieser möglichen *Versäumten Kontrolle* begangen hat.
- Zu Artikel 6.2 (c): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (c) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, werden auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* zur Verfügung gestellt und können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* angefochten werden.
- Zu Artikel 6.2 (f): Mitteilungen, die gemäß Artikel 6.2 (f) an *Athleten* gesendet werden und feststellen, dass keine *Versäumte Kontrolle* vorliegt, werden auch der *WADA* und jeder anderen Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* zur Verfügung gestellt und können von der *WADA* und/oder einer solchen anderen Partei gemäß Artikel 13 des *Code/ des NADC* angefochten werden.
- Zu Artikel 6.2 (g): Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen* bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des *Ergebnismanagements* (strikt vertraulich) über eine mögliche *Versäumte Kontrolle* zu informieren, wenn sie dies für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).
- Die Mitteilung gemäß Artikel 6.2 (g) enthält erneut den Hinweis für den *Athleten* auf andere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die er innerhalb der 18 Monate vor dieser möglichen *Versäumten Kontrolle* begangen hat.
- Zu Artikel 6.3: Die *NADA* kann dennoch einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* von *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betroffenen *Athleten* schließen lassen.
- Zu Artikel 6.4 (a): Die zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, von einer anderen *Anti-Doping-Organisation*, die das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* festgestellt hat, Informationen über dieses Versäumnis zu erhalten, sofern die zuständige *Anti-Doping-Organisation* diese benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für dieses mögliche *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* zu beurteilen und anhand dessen ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des *Code/ des NADC* einzuleiten. Wenn die zuständige *Anti-Doping-Organisation* nach Treu und Glauben entscheidet, dass die Beweise für ein mögliches *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (oder mehrere) für ein solches Verfahren

gemäß Artikel 2.4 des *Code/* des NADC nicht ausreichen, kann sie es ablehnen, ein Verfahren wegen eines solchen möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* (oder mehrerer) einzuleiten. Eine Entscheidung der zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, das gemeldete *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* auf Grund mangelnder Beweise nicht weiter zu verfolgen, wird der anderen *Anti-Doping-Organisation* sowie der WADA mitgeteilt. Dies gilt unbeschadet des Rechts der WADA, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des *Code/* des NADC einzulegen, und hat keinerlei Einfluss auf das Feststehen anderer möglicher *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* des betroffenen *Athleten*.

Zu Artikel 6.4 (b): Unter diesen Umständen muss/müssen die *Anti-Doping-Organisation(en)*, die das *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* festgestellt hat/haben, der WADA auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen, wenn die WADA diese Informationen benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für einen solchen möglichen *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* angemessen beurteilen und gegebenenfalls einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des *Code/* des NADC einlegen zu können.

Zu Artikel 6.5: Artikel 6.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des *Athleten* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des Ergebnismanagements hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.

Die *Anti-Doping-Organisation*, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 NADC gegen einen *Athleten* einleitet, sollte auch nach Treu und Glauben prüfen, ob gegen den *Athleten* eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 7.5.2 NADC verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.

Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein oder zwei *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis* jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC vorliegt. Begeht der *Athlet* innerhalb des laufenden 18-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, kann ein neues Verfahren auf Grund einer Kombination der *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse* eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurden (gemäß Artikel 3.2.3 NADC) und dem *Meldepflicht- und Kontrollversäumnis*, welches danach von dem *Athleten* begangen wurden.

Wird festgestellt, dass ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC begangen hat, werden folgende, im NADC festgelegte *Konsequenzen* verhängt:

- a. Verhängung einer *Sperre* gemäß Artikel 10.3.3 NADC (erster Verstoß) oder Artikel 10.7 NADC (zweiter Verstoß); und
- b. *Annullierung* aller Ergebnisse (sofern aus Gründen der Fairness keine andere *Konsequenz* erforderlich ist) eines einzelnen *Athleten* gemäß Artikel 10.8 NADC vom Zeitpunkt des Verstoßes

gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder *Sperre* mit allen *Konsequenzen*, einschließlich des Verlustes aller Medaillen, Punkte und Preise. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen an dem Tag des vom Disziplinarorgan anerkannten dritten *Meldepflicht- und Kontrollver-säumnisses* begangen wurde.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* durch einen einzelnen *Athleten* für eine *Mannschaft*, für die der *Athlet* in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 *NADC* festgelegt.

ANHANG 3: TESTPOOLMELDUNG

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1													
2													
3													
4													(gewöhnlich gemeldeter Aufenthaltsort)
5		Verband	Disziplin	Wettbewerb	Testpool (RTP/NTP/ATP)	Kader	Name	Vorname	Geschlecht	Geb.datum	Straße	PLZ	Wohnort
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
32													
33													

Die Spaltenbezeichnungen lauten:

Testpool-Meldung NADA, Datum: ...

1. Nr.
2. Verband
3. Disziplin
4. Wettbewerb
5. Testpool RTP/NTP/ATP
6. Kader
7. Name
8. Vorname
9. Geschlecht
10. Geburtsdatum

Gewöhnlich gemeldeter Aufenthaltsort

11. Straße
12. Postleitzahl
13. Wohnort
14. Land
15. Telefon
16. Handy

- 17. E-Mail**
- 18. Verein/Team**

Ggf. alternative Anschrift (Postanschrift)

- 19. Straße**
- 20. Postleitzahl**
- 21. Wohnort**
- 22. Land**

23. Angaben zur Behinderung

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter www.nada-bonn.de zum Download bereit.

Dienstag	02.01.2009	10.00 -12.00 Uhr 15.00-18.00 Uhr	Vereinsgelände (s.o.) Fitnessraum
Mittwoch	03.01.2009	10.00 -12.00 Uhr 15.00-18.00 Uhr	Waldlauf Vereinsgelände
Donnerstag	04.01.2009	10.00 -12.00 Uhr Ab 17.00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Vereinsgelände Abfahrt zum Auswärtsspiel: ...
Freitag	05.01.2009	20.30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel
Samstag	06.01.2009	12.00 Uhr	Auslaufen, Massagen...
Sonntag	07.01.2009	10.00 -12.00 Uhr 15.00-18.00 Uhr	Vereinsgelände Vereinsgelände

Sonstige Bemerkungen (z.B. Termine Spielbetrieb/ Trainingslager inkl. Hotelanschriften und Sportstätten):

- Champions-League-Spiel, Di, ...: Ort
Anreise: Mo,... Rückreise: Mittwoch, ...
Hoteladresse...